1/2014

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES, am 04.02.2014, um 19:30 Uhr
Tagungsort: Sitzungssaal des Rathauses der Stadtgemeinde Altheim

Anwesende

Bgm. Vorsitzender	Franz Weinberger	ÖVP
Vbgmin	Maria Erika Kobencic	ÖVP
Vbgm.	Rudolf Gollhammer	SPÖ
StR	Alfred Mitter jun.	ÖVP
StR	Rudolf Wintersteiger	ÖVP
StR	Josef Dax	SPÖ
StR	Harald Huber	FPÖ
GR	Eleonore Hinterberger	ÖVP
GR	Franz Jenichl	ÖVP
GR	Robert Kobencic	ÖVP
GR	Gerhard Obermair	ÖVP
GR	Dr. Franz Mitterbauer	ÖVP
GR	Franz Xaver Berger	ÖVP
GR	Günter Steinhögl	ÖVP
GR	Friedrich Geisberger	ÖVP
GR	Annemarie Lettner	ÖVP
GR	Georg Seidl	ÖVP
GR	Margit Eichinger	ÖVP
GR	Gerhard Reisecker	SPÖ
GR	Mag. Stefan Wimmer	SPÖ
GR	Johann Schlüsslbauer	SPÖ
~~GR~~	~~Günther Schöberl~~	~~SPÖ *)~~
GR	Dietmar Daskiewicz	SPÖ
GR	Mag. Günther Füreder	SPÖ
GR	Klaus Priewasser	SPÖ
GR	Ingrid Krösslhuber	SPÖ
GR	Johannes Schlüsslbauer	SPÖ
GR	Erwin Billinger	FPÖ
GR	Bettina Wetzlmayer-Spitzer	FPÖ

Ersatzmitglieder:	Hermann Geschaider	ÖVP f. F. Goldfried-Doringer
	Maria Priewasser	FPÖ f. Georg Spindler

Es fehlen entschuldigt:	Ferdinand Goldfried-Doringer	ÖVP
	Georg Spindler	FPÖ
	Franz Leitl	FPÖ

*) offensichtlicher Übertragungsfehler – nachträglich korrigiert (GR.Schöberl hat im Dezember 2012 auf sein GR-Mandat verzichtet)

Anwesend gem § 66 Abs 2 Oö. GemO 1990: AL Franz Hörandtner

Vom Vorsitzenden bestimmte Schriftführerin: Barbara Brunner

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;

b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. Gem.O. 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 27.01.2014 bzw. an die Ersatzmitglieder gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 27.01.2014 öffentlich kundgemacht wurde;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und gibt die Tagesordnung bekannt:

TAGESORDNUNG

1 Rechnungsabschluss 2012 – Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

2 Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2013 – Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

3 VFI Stadtgemeinde Altheim & CoKG – Abschluss eines Mietvertrages mit der Fa. Bestattung Wimmer, Weng im Innkreis, über die Aussegnungshalle

4 VFI Stadtgemeinde Altheim & CoKG – Abschluss eines Mietvertages mit der Stadtgemeinde Altheim über das Nebengebäude zur Aussegnungshalle

5 Schwimmbad – Neufestsetzung der Tarife

6 Stadtmarketing Altheim – Altheim erleben. Wärme spüren – Ansuchen um Auszahlung der Subvention für das Kalenderjahr 2014

7 Neugestaltung des Kirchenumfeldes – Aussegnungshalle – Anschaffung eines Beistelltisches; Auftragsvergabe

8 Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 69 (Billa-Filiale, Altheim, Linzer Str. 8); Beschlussfassung

9 Straßenbau; Straßenbauprogramm 2013; Genehmigung der Gesamtkosten

10 Ankauf eines Kommunalfahrzeuges für den Gemeindebauhof; Ersatzanschaffung für das Fahrzeug Reform Muli 970/95; Beschlussfassung

11 Rudolf-Wimmer-Halle;
   a) Erneuerung einer Lichtkuppel samt Durchsturzschutzsicherung, nachträgliche Genehmigung
   b) Herstellung von 13 Stück Durchsturzschutzsicherungen bei den bestehenden Lichtkuppeln; Auftragsvergabe

12 OÖ. Ferngas Netz GmbH.; Benützung der öffentlichen Verkehrsflächen zur Verlegung einer Ferngasleitung; Beschlussfassung des Übereinkommens

13 Allfälliges

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.12.2013 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und Einwendungen bis zum Sitzungsschluss gemacht werden können.

Beratungsverlauf zur Tagesordnung und Beschlüsse

TOP 1 Rechnungsabschluss 2012 – Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass zum Prüfungsbericht auch die Seite 7 gehört, es hat sich im Amtsvortrag beim Kopieren ein Fehler eingeschlichen, das heißt Seite 5 und 6 ist der Nachtragsvoranschlag und 3, 4 und 7 ist der TOP 1.

Folgender Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn liegt vor und wird vom Vorsitzenden verlesen:

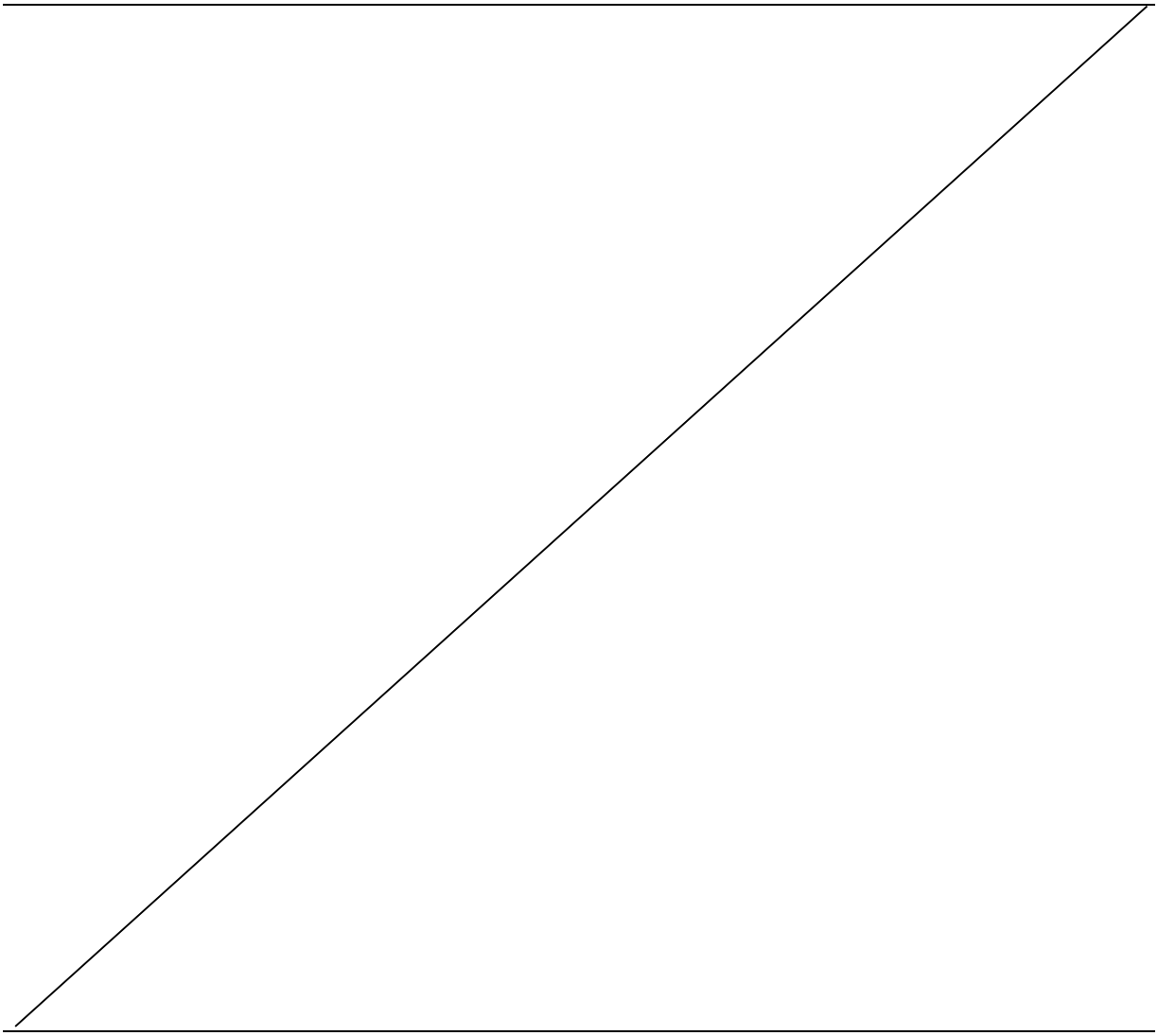

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
5280 Braunau • Hammersteinplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

An die
Stadtgemeinde Altheim
z. H. Herrn Bürgermeister
LAbg. Franz Weinberger
4950 Altheim

Geschäftszeichen:
BHBR-2014-2136/1-Dei

Bearbeiter/-in: Bettina Deisenberger
Tel: +43 7722 803-60326
Fax: +43 732 7720 260399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

www.bh-braunau.gv.at

Braunau, 14.01.2014

Rechnungsabschluss 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Altheim in der Sitzung am 19.03.2013 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2012 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Bettina Deisenberger

Anlagen: Prüfungsbericht

Ergeht weiters zur Kenntnis an:
Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
unter Anschluss des Prüfungsberichtes

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

DVR: 0070033
Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Braunau
BIC: RZOOAT2L060, IBAN: AT973406000008150005

BEZIRK BRAUNAU

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2012 der Stadtgemeinde Altheim

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:
Der ordentliche Haushalt schließt ausgeglichen ab.

Maastrichtergebnis:
Das Maastrichtergebnis beläuft sich auf +1.270.997,64 Euro (nach Buchung einer Gewinnentnahme in der Höhe von 205.592,98 Euro).

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:
Dem außerordentlichen Haushalt konnten Mittel in Höhe von 600.435,05 Euro zugeführt werden. Davon stammten 41.143,24 Euro aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen.

Investitionen:
Im ordentlichen Haushalt sind keine außergewöhnlichen Investitionen angefallen.

Instandhaltungsmaßnahmen:
Mit Aufwendungen von 296.780,31 Euro liegt die Gemeinde unter ihrem 5-Jahres-Durchschnitt von 336.856,33 Euro.

Freiwillige Ausgaben:
Die Stadtgemeinde schöpft den möglichen Rahmen von 15 Euro je Einwohner in Summe zu rund 60 % aus.

Rücklagen:
Zum 31.12.2012 wurde folgender Rücklagenbestand ausgewiesen:

Betriebsmittelrücklage	510.472,44 Euro
Sanierungsbeiträge Volksschule/Hauptschule	87.209,36 Euro
Erhaltungsbeitrag Kanal	22.849,97 Euro
Schulbaurücklage	173.174,01 Euro
Kanalbaurücklage	78.339,53 Euro
Aufschließungsbeiträge Verkehr	128.458,64 Euro
Aufschließungsbeiträge Kanal	282.172,12 Euro
Sanierungsbeiträge Volksschule/Hauptschule	235.287,01 Euro
Gesamtsumme	1.517.963,08 Euro

Beteiligungen:
Für den Um- und Zubau des Musikschulgebäudes wurde eine "gemeindeeigene" Kommanditgesellschaft gegründet. Inzwischen wird auch das Objekt Feuerwehrzeugstätte in der KG verwaltet. Der Rechnungsabschluss dieser Gesellschaft liegt dem Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde bei, wurde im Zuge dessen einer Überprüfung vor Ort durchgesehen, allerdings selbst nicht einer vollständigen Überprüfung unterzogen.

Der Rechnungsabschluss der KG wurde im Gemeinderat behandelt. Dem Rechnungsabschluss der KG war keine Kapitalevidenz beigelegt. Dies hat zukünftig wieder zu erfolgen.

Entsprechend den Buchhaltungsvorschriften wurde der Verlust des ordentlichen Haushaltes in Höhe von 116.481,99 Euro auf das außerordentliche Kapitalkonto 9140 umgebucht.

Neben der angeführten Kommanditgesellschaft ist die Stadtgemeinde noch bei einer Wohnbaugenossenschaft beteiligt. Hier kam es zu einem Rückfluss von Mitteln in Höhe von 10.244,84 Euro.

Fremdfinanzierungen:
Die Stadtgemeinde verzeichnet einen schließlichen Darlehensbestand von 1.516.451,38 Euro. Davon entfallen 993.681,38 Euro auf Zwecke der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und 522.770 Euro auf sonstige Darlehen.

An Leasingraten wurden 150.296,61 Euro geleistet.

Aufgrund des vorhandenen Rücklagenbestandes wird der Kassenkredit praktisch nicht beansprucht.

Personalaufwendungen:
Der Aufwand für Personal inklusive Pensionen beläuft sich auf 1.545.206,31 Euro, das sind 15,74 % der Jahreseinnahmen von 9.814.650,18 Euro.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:
Für die Schülerausspeisung werden Essensbeiträge in Höhe von 3 Euro für Kinder und 4,50 Euro für Erwachsene vorgeschrieben.

Die Abfallbeseitigung verzeichnet nach Verrechnung einer Verwaltungskostentangente einen Überschuss in der Höhe von 27.748,86 Euro.

Die Einrichtung Essen auf Rädern ist bei Kostenbeiträgen von 6,60 Euro derzeit nicht kostendeckend. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Voranschlagserlass wird hingewiesen.

Der Bereich des Freibades verzeichnet einen Betriebsabgang in Höhe von 94.866,61 Euro.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung werden die landesweit gültigen Mindestgebühren vorgeschrieben.

Feuerwehrwesen:
Für die Feuerwehr wurden (ohne Mietzins) 56.028,29 Euro aufgewendet. Dies entspricht 11,58 Euro pro Einwohner.

Außerordentlicher Haushalt:
Der außerordentliche Haushalt umfasst 17 Vorhaben und schließt bei einem Ausgabevolumen von 1.595.556,11 Euro ausgeglichen.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:
1. Positiv ist zu vermerken, dass der Bürgermeister bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben den möglichen Gesamtrahmen nach den Bestimmungen der GemHKRO in Summe nur zu rund 49 % ausschöpft.
2. Es ist darauf zu achten, dass bei den Verwahrgeldern für alle Beträge eine Erläuterung erstellt wird.
3. Beim Nachweis des Ist-Bestandes ist darauf zu achten, dass zukünftig das Gemeindesiegel angebracht wird.

Schlussbemerkung:
Der Rechnungsabschluss 2012 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

3

Es ergeben sich keine Wortmeldungen. Der Vorsitzende lässt über den Prüfungsbericht durch Handerheben abstimmen.

Der Prüfungsbericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP 2 Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2013 – Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

Folgender Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn liegt vor und wird vom Vorsitzenden verlesen:

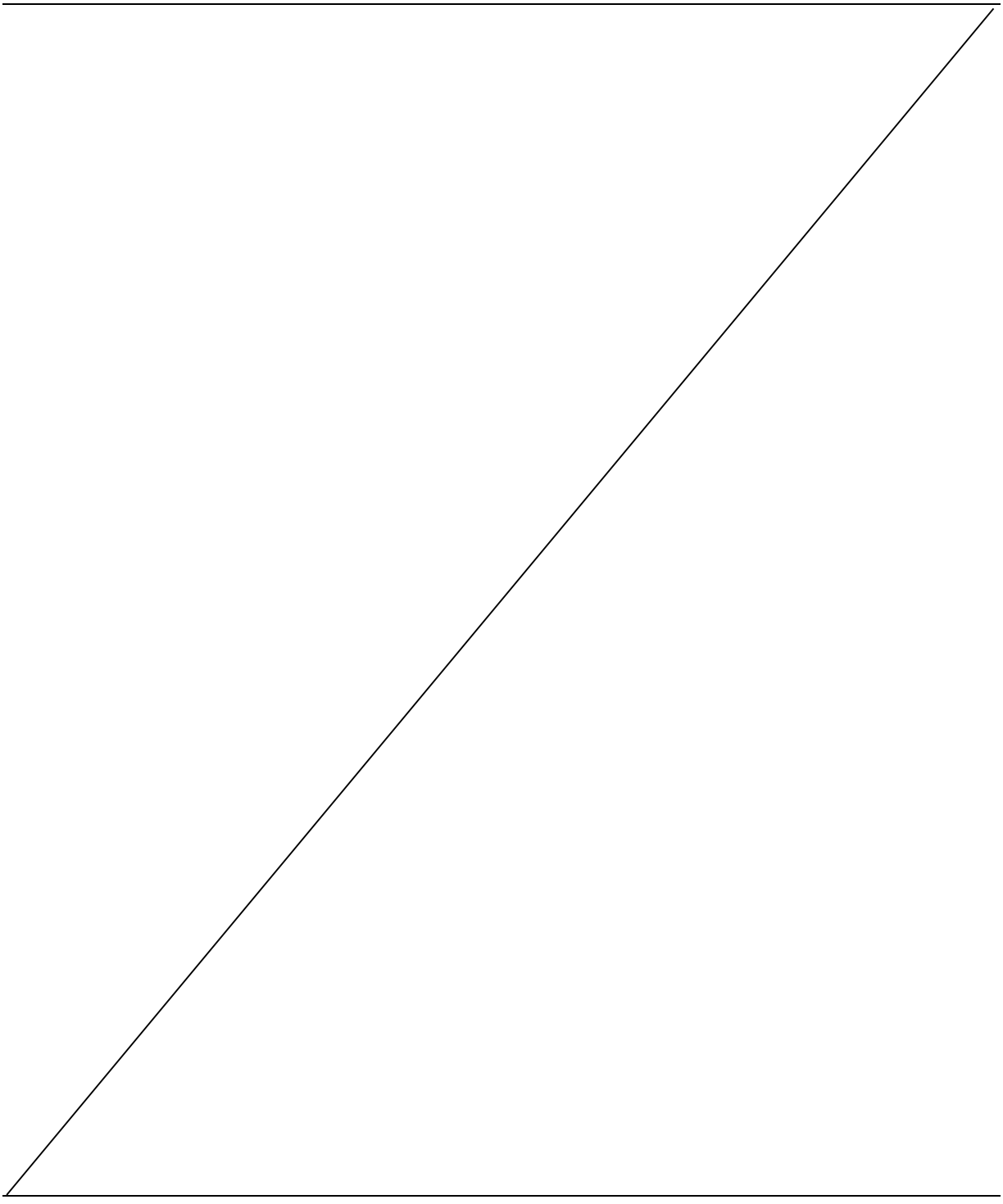

GR

LAND OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
5280 Braunau • Hammersteinplatz 1

Stadtamt Altheim
Eingel. 18. Dez. 2013

GESEHEN:
Der Bürgermeister:

An die
Stadtgemeinde Altheim
z. H. Herrn Bürgermeister
LAbg. Franz Weinberger
4950 Altheim

Geschäftszeichen:
BHBR-2013-361944/1-Ti

Bearbeiter/-in: Josef Tischlinger
Tel: +43 7722 803-60320
Fax: +43 732 7720 260399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

www.bh-braunau.gv.at

Braunau, 17.12.2013

Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2013; Überprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Altheim in der Sitzung am 5. November 2013 beschlossene Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2013 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Nachtragsvoranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Josef Tischlinger

Beilage:

Nachtragsvoranschlag

Ergeht zur Kenntnis an:
Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
unter Anschluss einer Ausfertigung des Nachtragsvoranschlages und des Prüfungsberichtes

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

DVR: 0070033
Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Braunau
BIC: RZOOAT2L060, IBAN: AT973406000008150005

BEZIRK BRAUNAU

Bericht über die Prüfung des Nachtragsvoranschlages 2013 der Stadtgemeinde Altheim

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt ist ausgeglichen veranschlagt.

Die Ertragsanteile wurden gegenüber dem Voranschlag etwas reduziert. Inzwischen hat sich ein leichtes Plus beim Ertragsanteilaufkommen herausgestellt.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Die Anschlussgebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung verbleiben im ordentlichen Haushalt und dienen damit zur Finanzierung der allgemeinen Zuführungsbeträge. Diese wurden gegenüber dem Voranschlag um 34.300 Euro auf 809.700 Euro angehoben.

Auf die zweckgewidmete Verwendung der Interessentenleistungen ist zu achten.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt ist ausgeglichen veranschlagt.

Schlussbemerkung:

Der Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Altheim wird zur Kenntnis genommen.

2

Es ergeben sich keine Wortmeldungen. Der Vorsitzende lässt über den Prüfungsbericht durch Handerheben abstimmen.

Der Prüfungsbericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP 3 VFI Stadtgemeinde Altheim & CoKG – Abschluss eines Mietvertrages mit der Fa. Bestattung Wimmer, Weng im Innkreis, über die Aussegnungshalle

Der Vorsitzende berichtet im Sinne des Amtsvortrages, welcher wie folgt lautet:

Am 12.12.2013 genehmigte der Gemeinderat unter TOP 16 b einen Mietvertrag zwischen der VFI Stadtgemeinde Altheim & CoKG und der Fa. Bestattung Wimmer, welcher die Vermietung der Aussegnungshalle und des dazugehörenden Nebengebäudes zum Inhalt hat.
Da das Nebengebäude jedoch von der Fa. Wimmer nicht benützt wird, ist das Nebengebäude nicht Gegenstand der Miete und wurde der Mietvertrag entsprechend abgeändert und ist neu zu genehmigen. Das Nebengebäude wird von der VFI Stadtgemeinde Altheim & CoKG direkt an die Gemeinde vermietet und ist Gegenstand eines eigenen Mietvertrags.
Der neue Mietvertrag zwischen VFI Stadtgemeinde Altheim & CoKG und der Fa. Bestattung Wimmer lautet wie folgt:

M I E T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen:

1. **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim & Co KG**, vertreten durch den Obmann der persönlich haftenden Gesellschafterin, Franz Hörandtner, geb. 28.10.1955, Braunauer Str. 7, 4950 Altheim, nachfolgend Vermieter genannt einerseits, und

2. der Firma Bestattung Wimmer, Hauptstraße 20, 4952 Weng im Innkreis, nachfolgend Mieterin genannt, andererseits, wie folgt:

Präambel:

Mit Gesellschaftsvertrag vom 08.07.2008 hat sich der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim, 4950 Altheim, Braunauer Straße 7 und die Stadtgemeinde 4950 Altheim zur Gesellschaft „**Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim & Co KG"** zusammengeschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist unter anderem der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken zum Zwecke einer geordneten Infrastrukturentwicklung der Stadtgemeinde Altheim. In dieser Gesellschaft ist der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim Komplementär und die Stadtgemeinde Altheim Kommanditistin. Der Verein ist als Komplementär der KG reiner Arbeitsgesellschafter und am Vermögen der KG nicht beteiligt. Die Gemeinde ist als alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von EUR 1.000,-- und mit 100% am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich der Stillen Reserven und dem Good Will (Unternehmenswert) sowie am Verlust und Gewinn beteiligt.

In der Gemeinderatssitzung vom 22.9.2011 hat die Stadtgemeinde Altheim beschlossen, die von ihr als Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) wahrzunehmende Aufgabe zum Umbau der bestehenden Aufbahrungshalle, sowie des Abbruchs und der Neuerrichtung des Nebengebäudes zur Aufbahrungshalle, samt öffentlichen WC-Anlagen, auszugliedern und an die KG zu übertragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Stadtgemeinde Altheim mit Einbringungsvertrag vom 22.9.2011 das Grundstück Nr. 1781/2 mit einer Grundstücksfläche von 421 m², das Grund-

stück Nr. 1786/3 mit einer Grundstücksfläche von 274 m² und das Grundstück Nr. 1786/4 mit einer Grundstücksfläche von 191 m², alle Bestandteil der Liegenschaft EZ 887, Grundbuch 40224 Stern, an die KG übertragen.

Mit dem gegenständlichen Mietvertrag vermietet nunmehr die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim & Co KG die Aussegnungshalle auf dem Grundstück Nr. 1786/4, EZ 887, Grundbuch 40224 Stern, an die Firma Bestattung Wimmer, Hauptstraße 20, 4952 Weng im Innkreis und mietet diese die genannte Liegenschaft.

I.

Mietdauer:

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Dezember 2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Bestandgeberin ist berechtigt, die vorzeitige Aufhebung des Bestandvertrages aus den Gründen des § 1118 ABGB zu erklären, insbesondere wegen Zahlungsverzugs, nachteiligen Gebrauchs und Verletzung wichtiger Vertragsbestimmungen.

II.

Mietzins:

1. Der monatliche Bestandszins beträgt 1/12 der AfA-Komponente, die wie folgt ermittelt wird, zzgl. 20% USt: 1,5% des gesamten Einheitswertes der übertragenen Liegenschaft. Der Bestandszins ist von der Mieterin monatlich, an jedem Monatsersten im Vorhinein, kosten- und spesenfrei zu entrichten.

   Festgehalten wird, dass der Bestandzins auf Basis eines selbst ermittelten Einheitswertes, nach folgendem Berechnungsmodus ermittelt wird:

   Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und der dazugehörigen Betriebsvorrichtungen einschließlich aktivierungspflichtiger Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen, die der KG im Rahmen der jeweiligen Bauetappe entstanden sind, abzüglich der Bedarfszuweisungen des Landes nach § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2001 bzw. § 11 Abs. 1 FAG 2005 und abzüglich sonstiger öffentlicher Förderungen (Zuschüsse), die vom Land, vom Bund oder von der EU für dieses Bauvorhaben gewährt worden sind.

   Nach Festsetzung des amtlichen Einheitswertes kommt es zu einer Neuberechnung und allfälligen Nachverrechnung.

2. Zuzüglich zum Bestandzins ersetzt die Mieterin der KG die laufenden Betriebskosten zzgl. 20% USt, welche die Betriebskosten im Sinne der §§ 21-24 MRG, die anfallenden Heiz- und Warmwasserkosten, Stromkosten, alle Kosten der mit Zustimmung und Kenntnis der Gemeinde abgeschlossenen Versicherungen, sowie überhaupt sämtliche Objekt bezogenen Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren sowie sonstige Objekt bezogenen Lasten und Verpflichtungen (insb. Müllabfuhr, Straßenreinigung, Kanalgebühren, usw.) umfasst. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres, spätestens mit 31.03. des Folgejahres.

III.

Pflichten der Vertragsparteien:

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für den Zustand des Mietobjekts, der der Mieterin bekannt ist.

Die Vermieterin verpflichtet sich, das gesamte Mietobjekt auf eigene Kosten zu sanieren, Instand zu halten und sämtliche mit der Instandhaltung – bzw. Instandsetzung und/oder Erneuerung verbundenen Kosten zu übernehmen.

Die Mieterin ist verpflichtet, dass Mietobjekt pfleglich zu behandeln und in eben solchem Zustand wie übernommen bei Beendigung des Bestandverhältnisses zurückzustellen.

IV.

Übergabe, Kaution:

Die Übergabe und Übernahme des Mietobjektes wird mit rückwirkend per 1.12.2013 vollzogen. Mit demselben Stichtag werden auch die Einnahmen und Ausgaben verrechnet und hat ab diesem Zeitpunkt die Mieterin alle diesbezüglichen Realsteuern, Abgaben und Lasten zu tragen.

Vom Erlag einer Kaution wird parteieneinvernehmlich Abstand genommen.

V.

Wechsel der Vertragspartner:

Im Fall eines Eigentümerwechsels an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft wird die Vermieterin diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger übertragen. Gleiches gilt für den Bestandnehmer.

Alternativ dazu steht den Vertragsparteien das Recht zu, den gegenständlichen Mietvertrag in diesem Fall aus wichtigem Grund zur Auflösung zu bringen.

VI.

Anzuwendendes Recht, sonstiges:

Für diesen Vertrag gilt Schriftzwang im Sinn des § 884 ABGB vereinbart. Änderungen und Ergänzungen bedürfen daher zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Der Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne Punkte als ungültig erweisen sollten. Diese ungültigen Vertragspunkte sind dann so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des ABGB anzuwenden.

VII.

Gebühren:

Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung des Vertrags auflaufenden Kosten, Gebühren und Verkehrssteuern, welcher Art auch immer, hat die Vermieterin zu tragen und die Mieterin vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am

Altheim, am

....

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim & Co KG

Bestattung Wimmer

Anlage zum Mietvertrag vom 8.1.2014, zwischen der VFI Stadtgemeinde Altheim & CoKG und der Firma Bestattung Wimmer

Berechnung der Miete für Aussegnungshalle

Umbaukosten Aussegnungshalle	€ 198.636,84
abzgl. aliquoter Landeszuschuss Kulturabteilung	€ 25.000,00
abzgl. aliquote Bedarfszuweisung	€ 100.000,00
Berechnungsgrundlage f. Miete	€ 73.636,84
x1,5 % Afa-Komponente	€ 1.104,55
: 12 Monate = monatl. Nettomiete	€ 92,00
zzgl. 20 % MWSt	€ 18,40
monatliche Miete inkl. MWSt	**€ 110,40**

Die monatliche Miete für die Aussegnungshalle wird durch das Bestattungsunternehmen Wimmer wie folgt auf die Bestattungspflichtigen gem § 15 Abs 2 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes, bzw. bei Inanspruchnahme der Aussegnungshalle durch ein anderes Bestattungsunternehmen, umgelegt:

a) Für die Aufbahrung einer Leiche, für die Dauer der Aufbahrung € 92,00
(die Gebühr bleibt auch bei gleichzeitiger Aufbahrung von zwei oder mehreren Leichen in der Aussegnungshalle ungekürzt)
b) Für die Einstellung einer Leiche einer nicht ortsansässigen Person € 50,00
c) Für die die Aussegnung bzw. Verabschiedung einer Urne € 50,00
d) Für die Benützung des Kühlraumes pro Tag € 10,00

Die Einnahmen eines Jahres, welche sich aus den o.a. Leistungen ergeben und die Jahresmiete für die Aussegnungshalle übersteigen, werden von der Fa. Bestattung Wimmer als Betriebskostenpauschale spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres auf ein Konto der VFI Stadtgemeinde Altheim & CoKG überwiesen.

Diese Anlage bildet gemäß Punkt VI des Mietvertrags vom 8.1.2014 einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Altheim,

....

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim & Co KG

Bestattung Wimmer

Der Vorsitzende berichtet dazu weiters: Ursprünglich war geplant, dass ein Mietvertrag zwischen VFI und Stadtgemeinde und zwischen Stadtgemeinde und Bestattung Wimmer zustande kommt. Aus steuertechnischen Gründen ist es aber notwendig, dass der Mietvertrag direkt zwischen der VFI und Bestattung Wimmer zustande kommt. Somit ist Vermieterin die VFI Stadtgemeinde Altheim & CoKG, vertreten durch Obmann und persönlich haftenden Gesellschafter AL Franz Hörandtner, Mieterin ist die Bestattung Wimmer aus Weng.

Dazu ergeben sich keine Wortmeldungen. Der Vorsitzende beantragt folgenden Beschluss des Gemeinderates.

Der Gemeinderat möge beschließen:

M I E T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen:

1. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim & Co KG, vertreten durch den Obmann der persönlich haftenden Gesellschafterin, Franz Hörandtner, geb. 28.10.1955, Braunauer Str. 7, 4950 Altheim, nachfolgend Vermieter genannt einerseits, und

2. der Firma Bestattung Wimmer, Hauptstraße 20, 4952 Weng im Innkreis, nachfolgend Mieterin genannt, andererseits, wie folgt:

Präambel:

Mit Gesellschaftsvertrag vom 08.07.2008 hat sich der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim, 4950 Altheim, Braunauer Straße 7 und die Stadtgemeinde 4950 Altheim zur Gesellschaft „**Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim & Co KG**" zusammengeschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist unter anderem der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken zum Zwecke einer geordneten Infrastrukturentwicklung der Stadtgemeinde Altheim. In dieser Gesellschaft ist der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim Komplementär und die Stadtgemeinde Altheim Kommanditistin. Der Verein ist als Komplementär der KG reiner Arbeitsgesellschafter und am Vermögen der KG nicht beteiligt. Die Gemeinde ist als alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von EUR 1.000,-- und mit 100% am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich der Stillen Reserven und dem Good Will (Unternehmenswert) sowie am Verlust und Gewinn beteiligt.

In der Gemeinderatssitzung vom 22.9.2011 hat die Stadtgemeinde Altheim beschlossen, die von ihr als Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) wahrzunehmende Aufgabe zum Umbau der bestehenden Aufbahrungshalle, sowie des Abbruchs und der Neuerrichtung des Nebengebäudes zur Aufbahrungshalle, samt öffentlichen WC-Anlagen, auszugliedern und an die KG zu übertragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Stadtgemeinde Altheim mit Einbringungsvertrag vom 22.9.2011 das Grundstück Nr. 1781/2 mit einer Grundstücksfläche von 421 m², das Grundstück Nr. 1786/3 mit einer Grundstücksfläche von 274 m² und das Grundstück Nr. 1786/4 mit einer Grundstücksfläche von 191 m², alle Bestandteil der Liegenschaft EZ 887, Grundbuch 40224 Stern, an die KG übertragen.

Mit dem gegenständlichen Mietvertrag vermietet nunmehr die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim & Co KG die Aussegnungshalle auf dem Grundstück Nr. 1786/4, EZ 887, Grundbuch 40224 Stern, an die Firma Bestattung Wimmer, Hauptstraße 20, 4952 Weng im Innkreis und mietet diese die genannte Liegenschaft.

I.

Mietdauer:

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Dezember 2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Bestandgeberin ist berechtigt, die vorzeitige Aufhebung des Bestandvertrages aus den Gründen des § 1118 ABGB zu erklären, insbesondere wegen Zahlungsverzugs, nachteiligen Gebrauchs und Verletzung wichtiger Vertragsbestimmungen.

II.

Mietzins:

1. Der monatliche Bestandszins beträgt 1/12 der AfA-Komponente, die wie folgt ermittelt wird, zzgl. 20% USt: 1,5% des gesamten Einheitswertes der übertragenen Liegenschaft. Der Bestandszins ist von der Mieterin monatlich, an jedem Monatsersten im Vorhinein, kosten- und spesenfrei zu entrichten.

   Festgehalten wird, dass der Bestandzins auf Basis eines selbst ermittelten Einheitswertes, nach folgendem Berechnungsmodus ermittelt wird:

   Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und der dazugehörigen Betriebsvorrichtungen einschließlich aktivierungspflichtiger Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen, die der KG im Rahmen der jeweiligen Bauetappe entstanden sind, abzüglich der Bedarfszuweisungen des Landes nach § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2001 bzw. § 11 Abs. 1 FAG 2005 und abzüglich sonstiger öffentlicher Förderungen (Zuschüsse), die vom Land, vom Bund oder von der EU für dieses Bauvorhaben gewährt worden sind.

   Nach Festsetzung des amtlichen Einheitswertes kommt es zu einer Neuberechnung und allfälligen Nachverrechnung.

2. Zuzüglich zum Bestandzins ersetzt die Mieterin der KG die laufenden Betriebskosten zzgl. 20% USt, welche die Betriebskosten im Sinne der §§ 21-24 MRG, die anfallenden Heiz- und Warmwasserkosten, Stromkosten, alle Kosten der mit Zustimmung und Kenntnis der Gemeinde abgeschlossenen Versicherungen, sowie überhaupt sämtliche Objekt bezogenen Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren sowie sonstige Objekt bezogenen Lasten und Verpflichtungen (insb. Müllabfuhr, Straßenreinigung, Kanalgebühren, usw.) umfasst. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres, spätestens mit 31.03. des Folgejahres.

III.

Pflichten der Vertragsparteien:

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für den Zustand des Mietobjekts, der der Mieterin bekannt ist.

Die Vermieterin verpflichtet sich, das gesamte Mietobjekt auf eigene Kosten zu sanieren, Instand zu halten und sämtliche mit der Instandhaltung – bzw. Instandsetzung und/oder Erneuerung verbundenen Kosten zu übernehmen.

Die Mieterin ist verpflichtet, dass Mietobjekt pfleglich zu behandeln und in eben solchem Zustand wie übernommen bei Beendigung des Bestandverhältnisses zurückzustellen.

IV.

Übergabe, Kaution:

Die Übergabe und Übernahme des Mietobjektes wird mit rückwirkend per 1.12.2013 vollzogen. Mit demselben Stichtag werden auch die Einnahmen und Ausgaben verrechnet und hat ab diesem Zeitpunkt die Mieterin alle diesbezüglichen Realsteuern, Abgaben und Lasten zu tragen.

Vom Erlag einer Kaution wird parteieneinvernehmlich Abstand genommen.

V.

Wechsel der Vertragspartner:

Im Fall eines Eigentümerwechsels an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft wird die Vermieterin diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger übertragen. Gleiches gilt für den Bestandnehmer.

Alternativ dazu steht den Vertragsparteien das Recht zu, den gegenständlichen Mietvertrag in diesem Fall aus wichtigem Grund zur Auflösung zu bringen.

VI.

Anzuwendendes Recht, sonstiges:

Für diesen Vertrag gilt Schriftzwang im Sinn des § 884 ABGB vereinbart. Änderungen und Ergänzungen bedürfen daher zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Der Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne Punkte als ungültig erweisen sollten. Diese ungültigen Vertragspunkte sind dann so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des ABGB anzuwenden.

VII.

Gebühren:

Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung des Vertrags auflaufenden Kosten, Gebühren und Verkehrssteuern, welcher Art auch immer, hat die Vermieterin zu tragen und die Mieterin vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am

Altheim, am

……. …….

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim & Co KG

Bestattung Wimmer

Anlage zum Mietvertrag vom 8.1.2014, zwischen der VFI Stadtgemeinde Altheim & CoKG und der Firma Bestattung Wimmer

Berechnung der Miete für Aussegnungshalle

Umbaukosten Aussegnungshalle	€ 198.636,84
abzgl. aliquoter Landeszuschuss Kulturabteilung	€ 25.000,00
abzgl. aliquote Bedarfszuweisung	€ 100.000,00
Berechnungsgrundlage f. Miete	€ 73.636,84
x1,5 % Afa-Komponente	€ 1.104,55
: 12 Monate = monatl. Nettomiete	€ 92,00
zzgl. 20 % MWSt	€ 18,40
monatliche Miete inkl. MWSt	**€ 110,40**

Die monatliche Miete für die Aussegnungshalle wird durch das Bestattungsunternehmen Wimmer wie folgt auf die Bestattungspflichtigen gem § 15 Abs 2 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes, bzw. bei Inanspruchnahme der Aussegnungshalle durch ein anderes Bestattungsunternehmen, umgelegt:

a) Für die Aufbahrung einer Leiche, für die Dauer der Aufbahrung (die Gebühr bleibt auch bei gleichzeitiger Aufbahrung von zwei oder mehreren Leichen in der Aussegnungshalle ungekürzt) € 92,00
b) Für die Einstellung einer Leiche einer nicht ortsansässigen Person € 50,00
c) Für die die Aussegnung bzw. Verabschiedung einer Urne € 50,00
d) Für die Benützung des Kühlraumes pro Tag € 10,00

Die Einnahmen eines Jahres, welche sich aus den o.a. Leistungen ergeben und die Jahresmiete für die Aussegnungshalle übersteigen, werden von der Fa. Bestattung Wimmer als Betriebskostenpauschale spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres auf ein Konto der VFI Stadtgemeinde Altheim & CoKG überwiesen.

Diese Anlage bildet gemäß Punkt VI des Mietvertrags vom 8.1.2014 einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Altheim,

....

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim & Co KG

Bestattung Wimmer

Der Vorsitzende lässt über den Antrag durch Handerheben abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag stattzugeben.

TOP 4 VFI Stadtgemeinde Altheim & CoKG – Abschluss eines Mietvertrages mit der Stadtgemeinde Altheim über das Nebengebäude zur Aussegnungshalle

Der Vorsitzende berichtet im Sinne des Amtsvortrages, welcher wie folgt lautet:

Mit Beschluss des Gemeinderats der Stadtgemeinde Altheim vom 12.12.2013, TOP 16 a, wurde der aufrechte Mietvertrag über die Aussegnungshalle und das Nebengebäude, zwischen der VFI Stadtgemeinde Altheim & CoKG und der Stadtgemeinde Altheim, aus steuerrechtlichen Gründen gekündigt.
Nunmehr soll jedoch zwischen den beiden Vertragsparteien ein neuer Mietvertrag abgeschlossen werden, der jedoch lediglich das Nebengebäude, in welchem auch die öffentlichen WC-Anlagen untergebracht sind, zum Vertragsgegenstand hat. Der Grund dafür liegt zum einen in dem Umstand, dass dieses Gebäude von der Fa. Bestattung Wimmer nicht benützt wird, zum anderen aber in der Notwendigkeit einer Vermietung, um die gewählte Option zur Steuerpflicht aus der Vermietung und damit die Berechtigung zum Vorsteuerabzug bei Investitionen nicht zu verlieren.

Der Stadtrat beschäftigte sich in seiner Sitzung am 20.1.2014 mit dieser Angelegenheit und beschloss einstimmig, folgenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

> Folgender Mietvertrag zwischen der VFI Stadtgemeinde Altheim & CoKG und der Stadtgemeinde Altheim wird genehmigt:

M I E T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen:

1. **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim & Co KG**, vertreten durch den Obmann der persönlich haftenden Gesellschafterin, Franz Hörandtner, geb. 28.10.1955, Braunauer Str. 7, 4950 Altheim, nachfolgend Vermieter genannt einerseits, und

2. der **Stadtgemeinde Altheim**, vertreten durch Bürgermeister Franz Weinberger, 4950 Altheim, Braunauer Straße 7, nachfolgend Mieterin genannt, andererseits, wie folgt:

Präambel:

Mit Gesellschaftsvertrag vom 08.07.2008 hat sich der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim, 4950 Altheim, Braunauer Straße 7 und die Stadtgemeinde 4950

Altheim zur Gesellschaft „**Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim & Co KG**" zusammengeschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist unter anderem der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken zum Zwecke einer geordneten Infrastrukturentwicklung der Stadtgemeinde Altheim. In dieser Gesellschaft ist der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim Komplementär und die Stadtgemeinde Altheim Kommanditistin. Der Verein ist als Komplementär der KG reiner Arbeitsgesellschafter und am Vermögen der KG nicht beteiligt. Die Gemeinde ist als alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von EUR 1.000,-- und mit 100% am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich der Stillen Reserven und dem Good Will (Unternehmenswert) sowie am Verlust und Gewinn beteiligt.
In der Gemeinderatssitzung vom 22.9.2011 hat die Stadtgemeinde Altheim beschlossen, die von ihr als Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) wahrzunehmende Aufgabe zum Umbau der bestehenden Aufbahrungshalle, sowie des Abbruchs und der Neuerrichtung des Nebengebäudes zur Aufbahrungshalle, samt öffentlichen WC-Anlagen, auszugliedern und an die KG zu übertragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Stadtgemeinde Altheim mit Einbringungsvertrag vom 22.9.2011 das Grundstück Nr. 1781/2 mit einer Grundstücksfläche von 421 m², das Grundstück Nr. 1786/3 mit einer Grundstücksfläche von 274 m² und das Grundstück Nr. 1786/4 mit einer Grundstücksfläche von 191 m², alle Bestandteil der Liegenschaft EZ 887, Grundbuch 40224 Stern, an die KG übertragen.
Mit dem gegenständlichen Mietvertrag vermietet nunmehr die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim & Co KG das Nebengebäude auf dem Grundstück Nr. 1781/2, EZ 887, Grundbuch 40224 Stern, an die Stadtgemeinde Altheim und mietet letztere die genannten Liegenschaft.

I.
Mietdauer:

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Dezember 2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Die Bestandgeberin ist berechtigt, die vorzeitige Aufhebung des Bestandvertrages aus den Gründen des § 1118 ABGB zu erklären, insbesondere wegen Zahlungsverzugs, nachteiligen Gebrauchs und Verletzung wichtiger Vertragsbestimmungen.

II.
Mietzins:

1. Der monatliche Bestandszins beträgt 1/12 der AfA-Komponente, die wie folgt ermittelt wird, zzgl. 20% USt: 1,5% des gesamten Einheitswertes der übertragenen Liegenschaft.
   Der Bestandszins ist von der Mieterin monatlich, an jedem Monatsersten im Vorhinein, kosten- und spesenfrei zu entrichten.
   Festgehalten wird, dass der Bestandzins auf Basis eines selbst ermittelten Einheitswertes, nach folgendem Berechnungsmodus ermittelt wird:
   Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und der dazugehörigen Betriebsvorrichtungen einschließlich aktivierungspflichtiger Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen, die der KG im Rahmen der jeweiligen Bauetappe entstanden sind, abzüglich der Bedarfszuweisungen des Landes nach § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2001 bzw. § 11

Abs. 1 FAG 2005 und abzüglich sonstiger öffentlicher Förderungen (Zuschüsse), die vom Land, vom Bund oder von der EU für dieses Bauvorhaben gewährt worden sind.
Nach Festsetzung des amtlichen Einheitswertes kommt es zu einer Neuberechnung und allfälligen Nachverrechnung.

2. Zuzüglich zum Bestandzins ersetzt die Mieterin der KG die laufenden Betriebskosten zzgl. 20% USt, welche die Betriebskosten im Sinne der §§ 21-24 MRG, die anfallenden Heiz- und Warmwasserkosten, Stromkosten, alle Kosten der mit Zustimmung und Kenntnis der Gemeinde abgeschlossenen Versicherungen, sowie überhaupt sämtliche Objekt bezogenen Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren sowie sonstige Objekt bezogenen Lasten und Verpflichtungen (insb. Müllabfuhr, Straßenreinigung, Kanalgebühren, usw.) umfasst. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres, spätestens mit 31.03. des Folgejahres.

III.
Pflichten der Vertragsparteien:

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für den Zustand des Mietobjekts, der der Mieterin bekannt ist.

Die Vermieterin verpflichtet sich, das gesamte Mietobjekt auf eigene Kosten zu sanieren, Instand zu halten und sämtliche mit der Instandhaltung – bzw. Instandsetzung und/oder Erneuerung verbundenen Kosten zu übernehmen.

Die Mieterin ist verpflichtet, dass Mietobjekt pfleglich zu behandeln und in eben solchem Zustand wie übernommen bei Beendigung des Bestandverhältnisses zurückzustellen.

IV.
Übergabe, Kaution:

Die Übergabe und Übernahme des Mietobjekts wird mit rückwirkend per 1.12.2013 vollzogen. Mit demselben Stichtag werden auch die Einnahmen und Ausgaben verrechnet und hat ab diesem Zeitpunkt die Mieterin alle diesbezüglichen Realsteuern, Abgaben und Lasten zu tragen.
Vom Erlag einer Kaution wird parteieneinvernehmlich Abstand genommen.

V.
Wechsel der Vertragspartner:

Im Fall eines Eigentümerwechsels an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft wird die Vermieterin diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger übertragen. Gleiches gilt für den Bestandnehmer.
Alternativ dazu steht den Vertragsparteien das Recht zu, den gegenständlichen Mietvertrag in diesem Fall aus wichtigem Grund zur Auflösung zu bringen.

VI.
Anzuwendendes Recht, sonstiges:

Für diesen Vertrag gilt Schriftzwang im Sinn des § 884 ABGB vereinbart. Änderungen und Ergänzungen bedürfen daher zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
Der Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne Punkte als ungültig erweisen sollten. Diese ungültigen Vertragspunkte sind dann so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
Im Übrigen sind die Bestimmungen des ABGB anzuwenden.

VII.
Gebühren:

Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung des Vertrags auflaufenden Kosten, Gebühren und Verkehrssteuern, welcher Art auch immer, hat die Vermieterin zu tragen und die Mieterin vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am

Altheim, am 5.2.2014

.....	.....
Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim & Co KG	Stadtgemeinde Altheim

Anlage zum Mietvertrag vom 4.2.2014, zwischen der VFI Stadtgemeinde Altheim & CoKG und der Stadtgemeinde Altheim

Berechnung der Miete für das Nebengebäude

Errichtungskosten	€ 153.630,04
abzgl. aliquoter Landeszuschuss Kulturabteilung	€ 25.000,00
abzgl. aliquote Bedarfszuweisung	€ 25.000,00
Berechnungsgrundlage f. Miete	€ 103.630,04
x1,5 % Afa-Komponente	€ 1.554,45
: 12 Monate = monatl. Nettomiete	€ 129,54
zzgl. 20 % MWSt	€ 25,91
monatliche Miete inkl. MWSt	**€ 155,45**

Diese Anlage bildet gemäß Punkt VI des Mietvertrags vom 4.2.2014 einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Altheim, am 5.2.2014

....

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Altheim & Co KG

Stadtgemeinde Altheim

Der Vorsitzende weiters: Ursprünglich hat man geglaubt, dass die Bestattung Wimmer oder der Totengräber einen Teil ihrer Requisiten dort lagern. Das trifft jedoch nicht zu. Das öffentliche WC gehört zur Stadtgemeinde und braucht es schon deshalb eines Mietvertrags. Die Gemeinde hat diese Hochbauten über die Gemeinde-KG aufgeführt und ist dadurch in den Genuss der VSt-Abzugsberechtigung gekommen. Sollte sich eine neue Perspektive ergeben muss man schauen, wer und wieviel, möglicherweise, an Fläche mieten würde. Derzeit sind wir es, als Stadtgemeinde, alleine.

Dazu ergeben sich keine Wortmeldungen. Der Vorsitzende lässt über den Antrag durch Handerheben abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag stattzugeben.

TOP 5 Schwimmbad – Neufestsetzung der Tarife

Der Vorsitzende berichtet im Sinne des Amtsvortrages, welcher wie folgt lautet:

Für die Badesaison 2013 wurden unten stehende Tarife festgesetzt. Für die Badesaison 2014 müssen die Tarife wieder neu beschlossen werden.

Für die Badesaison 2013 galten nachstehende Tarife:

Einzeleintritt	**3,00**
Einzeleintritt ermäßigt	**1,60**
Kurzbaden ab 16 Uhr	**1,80**
Jugendtarif	**2,20**
Familientageskarten:	
2 Erwachsene mit 1 Kind	**6,50**
2 Erwachsene mit 2 und mehreren Kindern	**7,80**
1 Erwachsener mit 1 Kind	**4,00**
1 Erwachsener mit 2 und mehreren Kindern	**5,40**
10er Block normal	**27,00**
10er Block ermäßigt	**14,50**
Saisonkarten	
Normal	**93,00**
Ermäßigt	**48,00**
Familien	**118,00**
Mietentgelte	
Kabinenschlüsse / Tag	**1,10**

Kabinenschlüssel / Saison	**18,60**
Liegestuhl / Tag	**2,40**
Sonnenschirm / Tag	**2,40**

Für die Badesaison 2013 wurde Inhabern einer Gästecard des Tourismusverbandes s'Innviertel freier Eintritt in das Schwimmbad Altheim gewährt.

Der Stadtrat beschäftigte sich in seiner Sitzung am 20.1.2014 mit dieser Angelegenheit und stellte einstimmig folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gültigkeit der für die Badesaison 2013 beschlossenen Tarife bleibt auch für die Badesaison 2014 aufrecht. Über die Höhe der Tarife für die Badesaison 2015 ist rechtzeitig ein neuer Beschluss herbeizuführen.

Der Vorsitzende fährt fort: Im Jahr 2013 haben 247 Personen (Erwachsene und Kinder zusammen) die Gästecard der Tourismusregion s `Innviertel genutzt. Wir haben eine Pauschale vom Tourismusverband in der Höhe von € 250,00 refundiert bekommen.

Vbgm. Gollhammer will wissen, ob man sich schon zum Schwimmbad bezüglich Sanitärbereich und Umkleidekabinen Gedanken gemacht hat, dass sukzessive Verbesserungen gemacht werden.

Der Vorsitzende: Ja, wir haben in der nächsten Bauausschuss-Sitzung einen Tagesordnungspunkt, was Planungen und dergleichen anlangt. Das erste Sondierungsgespräch hat es bereits gegeben, auch die Bademeister waren anwesend. Im Laufe des März wird man darüber mehr erfahren bzw. auch in weiterer Folge.

Es ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen. Der Vorsitzende lässt über den Antrag durch Handerheben abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag stattzugeben.

TOP 6 Stadtmarketing Altheim – Altheim erleben. Wärme spüren – Ansuchen um Auszahlung der Subvention für das Kalenderjahr 2014

Der Vorsitzende berichtet im Sinne des Amtsvortrages, welcher wie folgt lautet:

Folgendes Ansuchen liegt vor:

Altheim erleben.
Wärme spüren.

Stadtmarketing Altheim
Altheim erleben. Wärme spüren.

Stadtamt Altheim
Eingel. 09. Jan. 2014

Herr/Frau/Firma
Stadtgemeinde Altheim

Braunauerstr. 7
4950 Altheim

GESEHEN:
Der Bürgermeister:

Altheim, 09.01.2014

Betrifft: Auszahlung Subvention 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir ersuchen um Auszahlung des im Voranschlag der Stadtgemeinde Altheim budgetierten Betrages in Höhe von € 15.000,00.

DANKE für Ihre Unterstützung und die gute Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

Huber Alexander

Alexander Huber
(Obmann)

Kto: 32100057582, BLZ 20320, Allg. Sparkasse OÖ

...einkaufen und genießen in Altheim.

Verein Stadtmarketing „Altheim erleben. Wärme spüren"
4950 Altheim, Braunauerstraße 7 | Tel.: 07724-42255-77 | Fax: DW 87 | e-mail: stadtmarketing@altheim.ooe.gv.at | ZVR Zahl: 810164577 | UID Nr.: ATU 63597619

Der Vorsitzende fährt in seiner Berichterstattung wie folgt fort: Es ist notwendig, dass die Gemeinde mit ihren Einnahmen bereits im Plus ist, bevor sie Subventionen vergibt. Am Jahresanfang beginnt man ja praktisch mit einem Minus, weil laufende Kosten anfallen und eigentlich erst durch die erste Gebührenvorschreibung und durch die ersten Ertragsanteile allmählich die Habenseite größer wird. Dies müsste Ende März zu erreichen sein.

Der Stadtrat beschäftigte sich in seiner Sitzung am 20.1.2014 mit dieser Angelegenheit und stellte einstimmig folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen:

> Das Stadtmarketing Altheim - Altheim erleben. Wärme spüren. erhält zur Bestreitung seiner Ausgaben im Jahr 2014, eine Subvention in Höhe von € 15.000,00. Die Förderung wird bis zum Ende des 1. Quartals 2014 angewiesen.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen. Der Vorsitzende lässt über den Antrag zur Handerheben abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag stattzugeben.

TOP 7 Neugestaltung des Kirchenumfeldes – Aussegnungshalle – Anschaffung eines Beistelltisches; Auftragsvergabe

Der Vorsitzende berichtet im Sinne des Amtsvortrages, welcher wie folgt lautet:

Nach den ersten erfolgten Verabschiedungen in der neuen Aussegnungshalle hat sich herausgestellt, dass für Aufstellung der dazu erforderlichen Requisiten ein Beistelltisch erforderlich ist. Es wurde deshalb bei der Firma Billinger, welche die Innenausstattung für die Aussegnungshalle geliefert hat, ein entsprechendes Angebot eingeholt. Das Angebot für einen Beistelltisch mit den Maßen 550/480/380 mm, in Ahorn massiv, lautet auf € 540,00 inkl. MWSt.

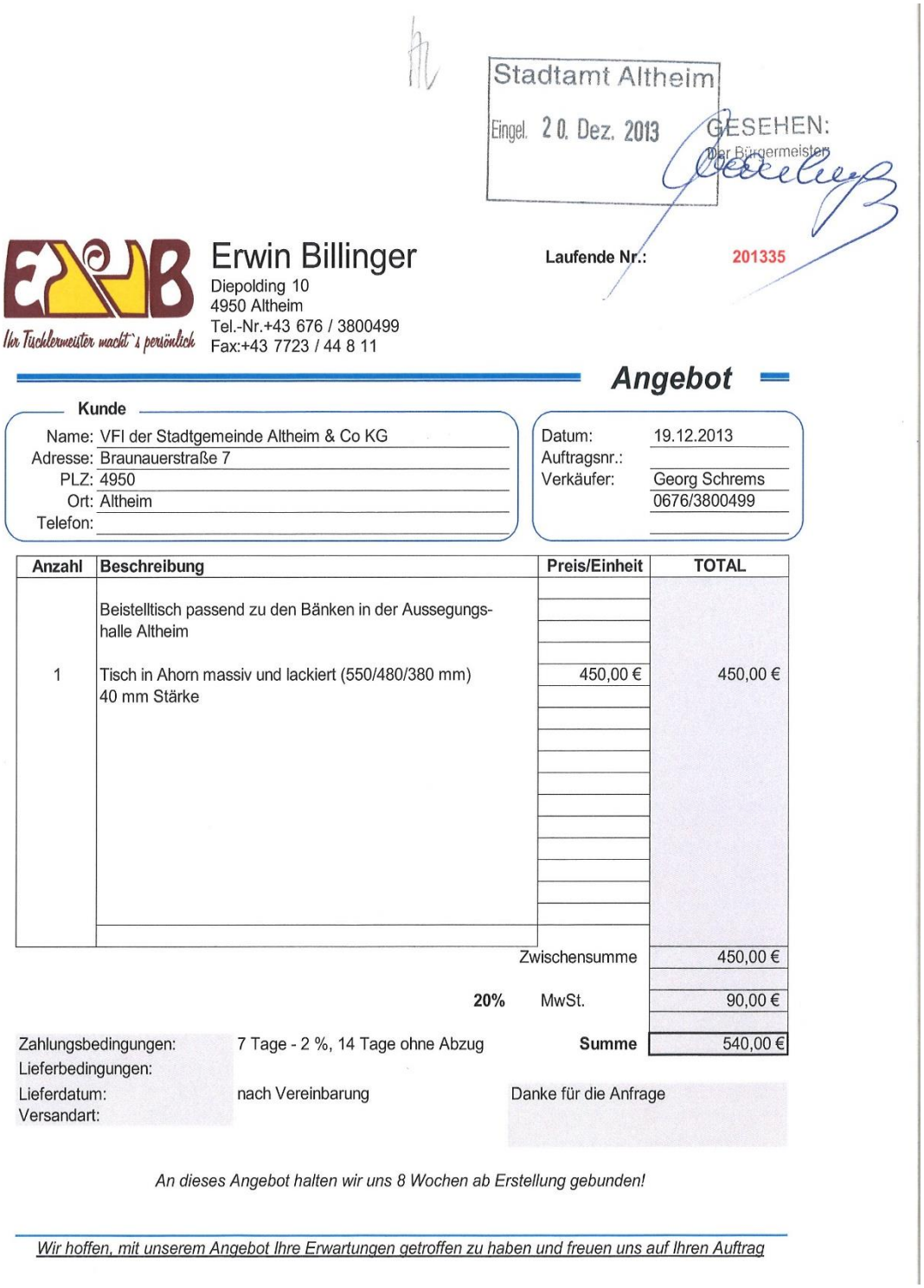

Stadtamt Altheim
Eingel. 20. Dez. 2013
GESEHEN:
Der Bürgermeister

Erwin Billinger
Diepolding 10
4950 Altheim
Tel.-Nr.+43 676 / 3800499
Fax:+43 7723 / 44 8 11
Ihr Tischlermeister macht`s persönlich

Laufende Nr.: 201335

Angebot

Kunde

Name: VFI der Stadtgemeinde Altheim & Co KG
Adresse: Braunauerstraße 7
PLZ: 4950
Ort: Altheim
Telefon:

Datum: 19.12.2013
Auftragsnr.:
Verkäufer: Georg Schrems
0676/3800499

Anzahl	Beschreibung	Preis/Einheit	TOTAL
	Beistelltisch passend zu den Bänken in der Aussegungs-halle Altheim		
1	Tisch in Ahorn massiv und lackiert (550/480/380 mm) 40 mm Stärke	450,00 €	450,00 €
		Zwischensumme	450,00 €
		20% MwSt.	90,00 €
		Summe	540,00 €

Zahlungsbedingungen: 7 Tage - 2 %, 14 Tage ohne Abzug
Lieferbedingungen:
Lieferdatum: nach Vereinbarung
Versandart:

Danke für die Anfrage

An dieses Angebot halten wir uns 8 Wochen ab Erstellung gebunden!

Wir hoffen, mit unserem Angebot Ihre Erwartungen getroffen zu haben und freuen uns auf Ihren Auftrag

Der Bau- und Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 23.1.2013 mit dieser Angelegenheit und stellte einstimmig folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen:

> Die Fa. Erwin Billinger, Altheim, wird auf Grund ihres Angebots vom 19.12.2013, Angebot Nr. 201335, mit der Herstellung und Lieferung eines Beistelltisches für die Aussegnungshalle, zum Preis von € 540,00 inkl. MWSt, beauftragt.

Dazu ergeben sich keine Wortmeldungen. Der Vorsitzende lässt über den Antrag durch Handerheben abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmenthaltung von GR Billinger, wegen Befangenheit, dem Antrag stattzugeben.

TOP 8 Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 69 (Billa-Filiale, Altheim, Linzer Str. 8); Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet im Sinne des Amtsvortrages, welcher wie folgt lautet:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 5.11.2013, TOP 12, wurde das Verfahren zur Änderung der Widmung von Sonderwidmung Parkplatzfläche in Bauland „Kerngebiet“, in Verlängerung des bestehenden Billa-Marktes, auf Gst. Nr. 139/1, KG. Altheim, eingeleitet.
Die Verständigung der von der beabsichtigten Änderung Betroffenen erfolgte nachweislich.
Die zur beabsichtigten Änderung eingelangten Stellungnahmen, der gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 eingeladenen Rechtsträger, sind positiv.

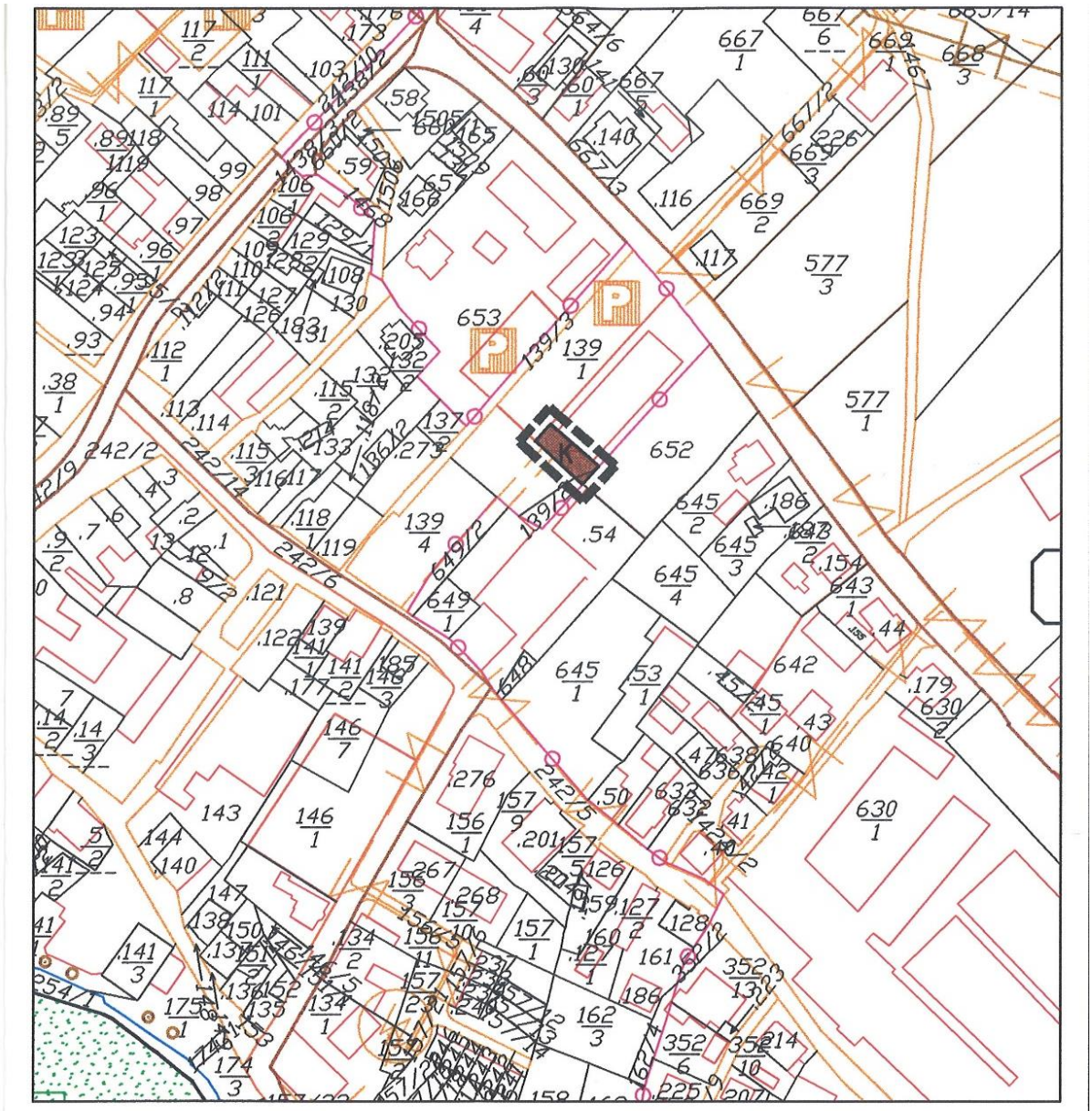
M=1:2.000
ALTHEIM
FUNKANLAGE
ACHE
ENTWICKLUNGSKONZEPT NR 1
M=1:10.000

Der Bau- und Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 23.1.2013 mit dieser Angelegenheit und stellte einstimmig folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen:

> Die Widmung im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan für das Grundstück Nr. 139/1, KG. Altheim, ist in Verlängerung des bestehenden Billa-Marktes, von Sonderwidmung Parkplatzfläche auf Bauland „Kerngebiet“ zu ändern.

Dazu ergeben sich keine Wortmeldungen. Der Vorsitzende lässt über den Antrag durch Handerheben abstimmen.

> Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag stattzugeben.

TOP 9 Straßenbau; Straßenbauprogramm 2013; Genehmigung der Gesamtkosten

Der Vorsitzende berichtet im Sinne des Amtsvortrages, welcher wie folgt lautet:

In der Sitzung des Gemeinderates am 19.03.2013, TOP 22, wurde die Änderung des Straßenbauprogrammes 2010–2015 laut nachstehender Aufstellung beschlossen:

- Oberacher Straße, Fertigstellung durch Aufbringen der Deckschicht
- Orglmühlweg, Fertigstellung durch Aufbringen der Deckschicht
- Eglseestraße
- Zufahrt Ach-Siedlung, von Oberacher Straße bis Kreuzung Stieglmühlweg
- Dr.-Weinlechner-Platz, 2. Bauabschnitt
- Wagham, Zufahrt Rachbauer, Aigner
- Wagham, Zufahrt Zöhner, Haider Schweiger
- Brucknergasse, Zufahrt Buttinger
- Stern, Zufahrt Haslinger, Aigner
- Parschallinger Straße 1. Bauabschnitt
- Parschallinger Straße 2. Bauabschnitt

Realisiert wurde im Straßenbauprogramm 2013:

- **Eglseestraße** Herstellung des Unterbaus **ohne Aufbringung der Deckschicht** auf einer Länge von 190 m
- **Zufahrt Ach-Siedlung**; von der Oberacher Straße bis zur Kreuzung Stieglmühlweg einschließlich Neuerrichtung eines Gehsteiges auf einer Länge von 160 m
- **Parschallinger Straße** 1. Bauabschnitt; Sanierung der Trag- und Deckschicht auf einer Länge von ca. 700 m

Nicht in den Änderungen des Straßenbauprogrammes 2010-2015 waren nachstehende Straßenbereiche, welche jedoch in das Straßenbauprogramm 2013 mit aufgenommen wurden:

- **Englwirtstraße**; Anpassung der Kanalschachtoberteile an die durch die Straßenmeisterei Altheim neu aufgebrachte Asphaltdecke auf einer Länge von 370 m

- **Rennbahnstraße**; Herstellung einer Oberflächenwasserentwässerung samt Erneuerung der gebundenen Trag- und Deckschichte auf einer Länge von 100 m

Die tatsächlichen Gesamtkosten für die o.a. Straßenteilstücke belaufen sich auf **€ 258.648,57 inkl. Mwst.**

Die Kosten gliedern sich wie folgt:

a) Fremdleistungen

- Eglseestraße	€ 68.529,74
- Zufahrt Ach-Siedlung	€ 71.752,68
- Parschallinger Straße	€ 61.210,39
- Englwirtstraße	€ 5.575,90
- Rennbahnstraße	€ 27.110,01

b) für **diverse Grundablösen** € 12.653,70

c) **Bauhof- und Fuhrparkeinsätze** € 11.816,15

Der Bau- und Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 23.1.2013 mit dieser Angelegenheit und stellte einstimmig folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen:

> Die im Rahmen des Staubfreimachungsprogrammes 2013 angefallenen Gesamtbaukosten in der Höhe von € 258.648,57 inkl. Mwst werden genehmigt.

Dazu ergeben sich keine Wortmeldungen. Der Vorsitzende lässt über den Antrag durch Handerheben abstimmen.

> Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag stattzugeben.

TOP 10 Ankauf eines Kommunalfahrzeuges für den Gemeindebauhof; Ersatzanschaffung für das Fahrzeug Reform Muli 970/95; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet im Sinne des Amtsvortrages, welcher wie folgt lautet:

Bei dem im Bauhof eingesetzten Reform Muli 970/AL, zugelassen am 10.11.1994, mit rund 9.000 Betriebsstunden, wurden bei der letzten Überprüfung im Oktober 2013 gravierende technische Mängel am Fahrzeug, durch die Innviertler Lagerhausgenossenschaftswerkstätte in Geinberg, festgestellt. Beim Fahrzeug wurden bei der technischen Überprüfung im Dezember 2013 Mängel wie durchgerostete Bodenplatte und Rahmen in der Fahrerkabine, Undichtheit des Getriebes, erforderliche Reparaturarbeiten am Fahrwerk, so wie Undichtheiten des Motors, festgestellt. Aufgrund der festgestellten Mängel wurde eine Erteilung der Überprüfungsplakette (Pickerl) abgelehnt. Laut vorgelegtem Kostenvoranschlag der Innviertler Lagerhausgenossenschaftswerkstätte vom 18.10.2013 betragen die Reparaturkosten rund € 11.076,00 inkl. MWSt.

Aus diesem Anlass wurden verschiedene Angebote zur Neuanschaffung eines Kommunalfahrzeuges samt Winterdienstausrüstung eingeholt.

Die Neuanschaffung der nachstehenden Kommunalfahrzeuge kann über die Bundesbeschaffungsgesellschaft Wien „BBG“ abgewickelt und nach Prüfung der Angebote durch die Bundesbeschaffungsgesellschaft finanziert werden.

Der Bau- und Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 23.1.2013 eingehend mit dieser Angelegenheit. Laut nachstehendem Angebotsspiegel kamen nach Durchführung von Preisverhandlungen die angeführten Angebote zur engeren Auswahl. Aufgrund der Wirtschaftlichkeit wurde das Angebot der Innviertler Lagerhausgenossenschaft für die Anschaffung eines Reform Kommunaltransporters Muli T 10X – Vorführfahrzeug mit 250 Betriebsstunden vorgeschlagen.

Angebotsspiegel nach Preisverhandlungen

I) <u>Innviertler Lagerhausgenossenschaft, 4943 Geinberg, Moosham 35</u>
Angebot beim Stadtamt eingelangt am 22.1.2014

Reform-Kommunaltransporter Muli T 10X
98 PS, 8,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht
40-km-Getriebe ohne 4-Rad-Lenkung
Vorführfahrzeug ca. 250 Betriebsstunden

300 Stunden-Service kostenlos
Stoff-Komfortsitz luftgefedert mit
integriertem Sicherheitsgurt kostenlos
keine 4-Rad-Lenkung
Winterdienstkonservierung kostenlos

Brutto € 92.430,00

<u>Winterdienstgeräte</u>:
Schneepflug, Hauer SRS-2 L 2400
Elastik-Laufräder kostenlos
Aufbaustreuer, Kugelmann Duplex 2 m³

<u>Brutto € 31.896,00</u>

Gesamtsumme **Reform Vorführfahrzeug** **Brutto € 124.326,00**

II) <u>Traktorenwerk Lindner GesmbH., 6250 Kundl/Tirol, Ing.-Hermann-Lindner-Str. 4</u>
Angebot Unitrak 102 BBG GZ: 2800.01119 vom 23.1.2014

Lindner Unitrak 102 Kommunal –
102 PS, 8 T höchstzulässiges Gesamtgewicht
50-km-Getriebe
Vorführfahrzeug, ca. 350 Betriebsstunden

Service wurde bei 250 Stunden durchgeführt
nächster Service bei 500 Stunden kostenpflichtig
keine Kommunalfarbe (Lieferung in weiß)
4-Rad-Lenkung vorhanden
Winterdienstkonservierung kostenlos

Brutto € 91.672,06

<u>Winterdienstgeräte</u>:
Schneepflug, Hauer SRS-2 L 2600
Aufsatzstreuautomat, Springer AS 250, 1,7 DB EW

<u>Brutto € 33.206,32</u>

Gesamtsumme **Lindner Vorführfahrzeug** **Brutto € 124.878,38**

Der Vorsitzende fährt in seinen Ausführungen fort: Die Neubeschaffung ist auf Grund der universellen Einsatzmöglichkeit, aber auch Einsatznotwendigkeit, wichtig. Vor allem auch für die Bauhofmitarbeiter, die tagtäglich mit so einem Fahrzeug für die Gemeindebevölkerung unterwegs sind. Es gibt im Endeffekt mehrere Hersteller. Zwei österreichische Hersteller, die dahingehend große Erfahrung und Zuverlässigkeit haben, sind die Reformwerke in Wels und die Firma Lindner GesmbH in Kundl. Schlussendlich hat man auch gesehen, dass diese beiden Unternehmen das zielführende Fahrzeug haben. Die Reformwerke, bei denen das Vorführfahrzeug etwa 250 Betriebsstunden hat, bei Lindner GesmbH hat das Vorführfahrzeug ungefähr 350 Betriebsstunden. Es wurden von beiden Firmen, als zusätzlicher Service, luftgefederte Sitze angeboten. Wichtig für die Verwendung bei der Gemeinde ist auch die Winterdienstkonservierung, weil die Fahrzeuge ja stunden-, tage- bzw. wochenlang im Einsatz sind und immer auf Straßen unterwegs sind, wo Salz gestreut wird. Wichtig ist weiters, das Vorhandensein eines entsprechenden Winterdienstpakets, also passender Schneepflug und Streugerät, damit auch die Arbeit zügig durchgeführt werden kann.
Letztlich ist bei den Reformwerken für das Vorführfahrzeug ein Gesamtbetrag von € 124.326,00 herausgekommen, bei der Firma Lindner € 124.878,38.

Der Bau- und Planungsausschuss stellte mit 6 JA-Stimmen und einer Stimmenthaltung folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen:

> Über die Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG) wird die Innviertler Lagerhausgenossenschaft eGen, 4943 Geinberg, Moosham 35, mit der Lieferung eines Kommunaltransporters, Vorführgerät mit ca. 250 Betriebsstunden, FG-Nr. 217.020.ACA.30048, Muli T10X – 98 PS einschließlich Sonderausstattung mit 3-Seiten-Kipper und Winterdienstgeräte - Schneepflug Hauer SRS-2 L 2400, Aufbaustreuer Kugelmann Duplex 2 m³, laut Angebot, beim Stadtamt eingelangt am 22.1.2014, mit der Angebotssumme von € 103.605,00 exkl. MWSt., beauftragt.

GR Schlüsslbauer Johann verweist in seiner Wortmeldung auf seine bereits in der Sitzung de Bau- und Planungsausschusses geäußerte Kritik und bemängelt wiederum das noch wie vor nicht erstellte Fuhrparkkonzept. Seine Stimmenthaltung richte sich daher nicht gegen das Fahrzeug bzw. dessen Ankauf, sondern gegen die bisher geübte Praxis zur Nichterstellung eines solchen Konzepts.

Der Vorsitzende begründet wortreich, wieso er die Erstellung eines von Schlüsslbauer geforderten Konzepts für entbehrlich hält, schließt letztlich aber doch nicht aus, ein solches à la longue zu erstellen. .

Was die Finanzierung von Fahrzeug und Ausrüstung betrifft so stellt der Vorsitzende fest, dass € 80.000 im Budget 2014 präliminiert sind und € 30.000 an Bedarfszuweisungsmitteln 2015 vom Land flüssig gemacht werden. Für das Altgerät könnte die Gemeinde, laut Aussage von Herrn Hattinger von den Reformwerken, zwischen € 6.000 und € 8.000 bekommen. Also fehlen noch ca. € 6000 bis € 8.000 Euro zur Ausfinanzierung, die im Nachtragsvoranschlag vorzusehen sind.

GR Gschaider weist in seiner Wortmeldung auch auf die eklatante ergonomische Verbesserung der Situation der Fahrer und Beifahrer durch das neue Fahrzeug hin.
Es ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen. Der Vorsitzende lässt über den Antrag durch Handerheben abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmenthaltung von GR Johann Schlüsslbauer, dem Antrag stattzugeben.

TOP 11 Rudolf-Wimmer-Halle;
a) Erneuerung einer Lichtkuppel samt Durchsturzschutzsicherung, nachträgliche Genehmigung
b) Herstellung von 13 Stück Durchsturzschutzsicherungen bei den bestehenden Lichtkuppeln; Auftragsvergabe

Der Vorsitzende berichtet im Sinne des Amtsvortrages, welcher wie folgt lautet:

a)
Im Zuge von Instandhaltungsarbeiten – Malerarbeiten an der Fassade der Rudolf-Wimmer-Halle wurde festgestellt, dass eine der nördlich der Rudolf-Wimmer-Halle gelegenen Lichtkuppeln zerbrochen ist. Aus Sicherheitsgründen wurde die Fa. Back umgehend mit der Erneuerung dieser Lichtkuppel, laut Angebot Nr. 201316890, vom 30.10.2013, bzw. der Angebotsergänzung vom 28.11.2013, zum Preis von € 1.524,76 inkl. MWSt., beauftragt.

b)
Bei der Besichtigung des unter Punkt a) angeführten Schadens, durch Herrn Back und Bauamtsleiter Walter Hofmann, wies Herr Back auf die fehlenden Durchsturzschutzsicherungen bei den restlichen 13 Lichtkuppeln hin, welche in den neuesten Normen vorgeschrieben sind. Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hat die Fa. Back ein weiteres Angebot vom 13.10.2013 über die Lieferung und Montage von normgerechten und CE-geprüften Durchsturzschutzsicherungen mit eingeschweißter Stahlmatte mit einer Angebotssumme von € 7.578,48 inkl. MWSt. vorgelegt.

Der Vorsitzende: Wir haben auch dafür im Budgetvoranschlag für das Jahr 2014 die dementsprechenden Finanzmittel vorgesehen. Bei der Lichtkuppel, die nachträglich zu genehmigen ist, ist die Notwendigkeit zur Erneuerung gegeben und ich glaube, da kann man nicht zuwarten. Ansonsten haben wir im Bau- und Planungsausschuss beraten, wie wichtig einfach auch diese Durchsturzsicherung ist, dass sie montagemäßig normgerecht ist und vor allem dass sie das CE-geprüfte Zeichen hat, im Hinblick auf Haftungsfragen, die es sonst geben könnte.

Der Bau- und Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 23.1.2013 mit dieser Angelegenheit und stellte einstimmig folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen:

a)
Die Erneuerung der Lichtkuppel im Bereich über dem Technikraum der Rudolf-Wimmer-Halle wird laut Angebot Nr. 201316890, vom 30.10.2013, der Fa. Back, nachträglich genehmigt.

b)
Mit der Lieferung und Montage von normgerechten und CE-geprüften Durchsturzschutzsicherungen mit eingeschweißter Stahlmatte wird die Fa. Back, laut ihrem Angebot vom 13.10.2013, mit der Angebotssumme von € 7.578,78 inkl. MWSt., beauftragt.

Dazu ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen. Der Vorsitzende lässt über den Antrag durch Handerheben abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag stattzugeben.

TOP 12 OÖ. Ferngas Netz GmbH.; Benützung der öffentlichen Verkehrsflächen zur Verlegung einer Ferngasleitung; Beschlussfassung des Übereinkommens

Der Vorsitzende berichtet im Sinne des Amtsvortrages, welcher wie folgt lautet:

Die Oö. Ferngas Netz GmbH., Neubauzeile 99, 4030 Linz, kurz „OÖF Netz“ genannt, beabsichtigt, eine Ferngasleitung von Burgkirchen über die Gemeindegebiete von Moosbach, Weng und Altheim, zu diversen Betrieben im Ortschaftsbereich Moosham, Gemeindegebiet Geinberg bzw. zur geplanten Trocknungsanlage der Oö. Saatbau und dem interkommunalen Betriebsbaugebiet des RWV Altheim-Geinberg, zu errichten. Diesbezüglich hat am 11.12.2013 der Vertreter der Oö. Ferngas Netz GmbH., Herr Heinrich Burgstaller, mit der Stadtgemeinde Altheim ein Gespräch hinsichtlich einer möglichen Trassenführung der Ferngasleitung im Bereich des Gemeindegebietes von Altheim geführt. Es bestünde dabei auch die Möglichkeit, Siedlungsgebiete welche an die Trasse der Gasleitung angrenzen und welche an das Geothermie-Fernwärmeleitungsnetz von Altheim nicht angeschlossen werden können, mit Gas zu versorgen.
Für die Benützung von öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde als auch für alle übrigen im privaten Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundflächen durch die Oö. Ferngasleitung soll nachstehendes Übereinkommen geschlossen werden:

Der Bau- und Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 23.1.2013 mit dieser Angelegenheit und stellte einstimmig folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen:

> Für die Benützung von öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde als auch für alle übrigen im privaten Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundflächen wird nachstehendes Übereinkommen mit der Oö. Ferngasleitung geschlossen:

Ü B E R E I N K O M M E N

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Altheim, Braunauerstraße Nr. 7, 4950 Altheim, in der Folge kurz ”GEMEINDE“ genannt, und der OÖ. Ferngas Netz GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, in der Folge kurz "OÖF NETZ" genannt.

Die OÖF NETZ ist konzessionierter Eigentümer eines Erdgasverteilnetzes in Oberösterreich und errichtet im Gemeindegebiet ein Gasnetz zur Versorgung der Haushalte, Gewerbebetriebe, etc. mit dem Energieträger Erdgas.

Bei fehlenden Beitragsleistungen der GEMEINDE kann die OÖF NETZ in Anbetracht der Höhe der nötigen Investitionen vorerst nur jene dicht besiedelten Ortsteile aufschließen, in denen eine hohe Anschlussdichte erreicht wird.

Dieses Übereinkommen wird auf die Dauer der Gasversorgung im Gebiet der GEMEINDE unter Beachtung der fünfjährigen Nachfristen in den Punkten 6. und 7. dieses Vertrages abgeschlossen und findet sowohl für die öffentlichen Verkehrsflächen der GEMEINDE (§ 8 (2) in Verbindung mit § 7 OÖ. Straßengesetz) als auch alle übrigen im privaten Eigentum der GEMEINDE befindlichen Grundflächen Anwendung, soweit diese durch Erdgasleitungen bis maximal 5 bar Überdruck beansprucht werden.

Die diesem Übereinkommen beigefügten Pläne dienen als Information für das geplante Ausbauprogramm. Nach Fertigstellung der einzelnen Leitungsabschnitte verpflichtet sich die OÖF NETZ, der GEMEINDE Pläne zu übermitteln, aus denen die Leitungsführung ersichtlich ist. Die letztgenannten Pläne sind Vertragsbestandteil, werden jedoch von der GEMEINDE nur zum internen Gebrauch verwendet.

1. a) Die GEMEINDE räumt der OÖF NETZ das Recht zur Benützung der öffentlichen Verkehrsflächen der GEMEINDE für die Verlegung und den Betrieb des Niederdruckgasnetzes ein. Dieses Benützungsrecht räumt die GEMEINDE auch hinsichtlich der anderen im Eigentum der GEMEINDE gelegenen Grundstücke ein, jedoch ist hierüber im Einzelfall eine nähere Vereinbarung zu treffen.

   b) Die OÖF NETZ erbringt für die Einräumung dieses Benützungsrechtes an die GEMEINDE folgende Leistungen:
      ba) Kostenloser Anschluss der gemeindeeigenen kommunalen Einrichtungen, wie Amtshaus, Schulen, Kindergärten, Bäder, Altenheime u.a. an das Niederdrucknetz der OÖF NETZ, jedoch beschränkt auf eine Anschlussstrecke von 30 Metern. Soweit die Hausanschlussleitung länger als 30 Meter ist, ist für jeden weiteren laufenden Meter der allgemeine Tarif zur Anwendung zu bringen.
      bb) Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von € 1.200,-- bei Baubeginn als Abgeltung für die Verwaltungstätigkeit anläßlich des Baues der Niederdruckleitung.
      bc) Einmalige Abgeltung im Betrag von € 0,40 pro Laufmeter des Niederdrucknetzes (ohne Hausanschlussleitung). Die Zahlung dieses Betrages erfolgt jeweils jährlich im Nachhinein auf Grund der ermittelten Längen zum 31. Dezember des betreffenden Jahres.
      bd) Soweit gemeindeeigene Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrsflächen der GEMEINDE sind, in Anspruch genommen werden, ist ein verbücherungsfähiger Dienstbarkeitsvertrag auf Kosten der OÖF NETZ abzuschließen. Werden solche gemeindeeigenen Grundstücke zur Versorgung Dritter in Anspruch genommen und erfolgt von diesen Grundstücken aus kein Anschluss eines gemeindeeigenen Objektes, so gebührt der GEMEINDE eine Entschädigung in der Höhe, wie sie üblicherweise von der OÖF NETZ privaten Grundeigentümern im Gebiet der GEMEINDE bezahlt wird. Werden zu einem späteren Zeitpunkt von solchen Grund-stücken aus gemeindeeigene Objekte mit Erdgas versorgt, ist die von der GEMEINDE empfangene Entschädigung ohne Verzinsung und ohne Wertsicherung zurückzuzahlen.

2. Jede Inanspruchnahme der in Punkt 1. angeführten Grundstücke ist von der OÖF NETZ dem Gemeindeamt schriftlich, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, anzuzeigen; die Verlegung der Leitungen hat auf Gefahr und Kosten der OÖF NETZ im Einvernehmen mit der GEMEINDE zu erfolgen.

3. Der bestehende Zustand des Straßenkörpers muss von der OÖF NETZ auf eigene Kosten unmittelbar nach Fertigstellung von Verlegungsarbeiten wiederhergestellt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass bei den Verfüllungsarbeiten das Erdreich gemäß seiner ursprünglichen Lage eingebracht und durch mechanische Verdichtung bis zum maximal erreich-

baren Verdichtungsgrad gestampft wird, sodass Setzungen möglichst vermieden werden. Etwaige Setzungen oder Asphalteinbrüche, die infolge dieser Verlegungsarbeiten auftreten, sind von der OÖF NETZ auf deren Gefahr und Kosten wieder herzustellen und laufend nachzubessern.

4. Zur Koordinierung der verschiedenen Interessen wird die OÖF NETZ rechtzeitig von allen Aufgrabungen sowie von Baumaßnahmen anlässlich der Herstellung oder Umlegung von Straßen, Straßendecken, Gehsteigen, Verlegung von Kabeln, Erbauung von Wasserleitungen, Kanälen, gemeindeeigenen Wohnhäusern oder Siedlungen und dgl. von der GEMEINDE verständigt.
Sofern die GEMEINDE davon Kenntnis erlangt, erfolgt eine Verständigung auch dann, wenn derartige Tätigkeiten nicht von der GEMEINDE selbst geplant werden.

5. Als Inhaber einer Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes hat die OÖF NETZ – zumindest auf Dauer dieses Vertrages – das Recht, für die Errichtung von Telekommunikationslinien und diesen zugehörigen Einrichtungen öffentliches Gut unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung in Anspruch zu nehmen (siehe auch Telekommunikationsgesetz). Sollten künftig die Gemeinden gesetzlich ermächtigt oder verpflichtet werden, für den Betrieb von Telekommunikationslinien auf öffentlichem Gut Gebrauchsabgaben einzuheben, so steht dem dieses Übereinkommen nicht entgegen. Dabei ist Pkt. 12. dieser Vereinbarung zu berücksichtigen.

6. Wird die Gaslieferung an Kunden in der GEMEINDE von der OÖF NETZ gänzlich eingestellt, so ist diese berechtigt aber nicht verpflichtet, die ihr gehörigen und im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen verlegten Rohrleitungen sowie die sonstigen für die Gasverteilung bzw. Gaszubringung errichteten Anlagen (Ortsnetz) innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der vorerwähnten Einstellung, zu entfernen.
Werden diese Leitungen oder Anlagen (Ortsnetz) innerhalb dieses Zeitraumes von der OÖF NETZ nicht entfernt, so gehen diese - soweit nichts anderes vereinbart wird nach vorheriger ordnungsgemäßer Stilllegung durch die OÖF NETZ - entschädigungslos in das Eigentum der GEMEINDE über; vom Eigentumsübergang ausgenommen sind die in Punkt 7. angeführten Leitungen und Anlagen.

7. Im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen verlegte Leitungen und sonstige, für die Gasverteilung bzw. Gaszubringung errichteten Anlagen, die zur Versorgung von Gaskunden außerhalb des Gebietes der GEMEINDE benötigt werden, sind von der OÖF NETZ im Falle der gänzlichen Einstellung der Gaslieferungen im Gebiet der GEMEINDE innerhalb der 5-jährigen Frist gemäß Punkt 6. der GEMEINDE bekanntzugeben, von dem übrigen aufzulassenden Ortsnetz abzutrennen und verbleiben weiterhin im Eigentum der OÖF NETZ.
Sollten aber auch diese zur Versorgung von Gaskunden in anderen Gemeinden dienenden Leitungen und Anlagen von der OÖF NETZ nicht mehr benötigt werden, so ist die OÖF NETZ berechtigt aber nicht verpflichtet, diese innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab den sie nicht mehr benötigt werden, zu entfernen. Werden Leitungen oder Anlagen innerhalb dieses Zeitraumes von der OÖF NETZ nicht entfernt, so gehen diese - soweit nichts anderes vereinbart wird nach vorheriger ordnungsgemäßer Stilllegung durch die OÖF NETZ - entschädigungslos in das Eigentum der GEMEINDE über.

8. Wird in Zukunft eine Änderung oder Verlegung bestehender und im Eigentum der OÖF NETZ befindlicher unterirdischer Anlagen über Veranlassung der GEMEINDE notwendig, so trägt die OÖ. Ferngas die daraus entstehenden Kosten. Die GEMEINDE wird jedoch im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung durch die OÖF NETZ bestrebt sein, Änderungen oder Verlegungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und unter weitgehendster Berücksichtigung der Interessen der OÖF NETZ zu verlangen. Die OÖF NETZ kann eine Änderung bzw. Verlegung ihrer unterirdischen Anlagen ablehnen, wenn sie tatsächlich technisch unmöglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist.

9. Die OÖF NETZ haftet für alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlagen verursachten Schäden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und hält in diesem Umfang die GEMEINDE von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

10. Bei Übergabe der benützten Grundstücke an einen Dritten wird die GEMEINDE ihre Rechte (ausdrücklich ausgenommen die Berechtigung gemäß Punkt 8) und Pflichten aus diesem Übereinkommen auf den Rechtsnachfolger übertragen und die OÖF NETZ rechtzeitig im Vorfeld von der geplanten Rechtsnachfolge in Kenntnis setzen.
    Bei Übergabe der Gasversorgungs- und Gasverteilungsanlagen an einen Dritten wird die OÖF NETZ die GEMEINDE hiervon innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe verständigen. Alle Rechte und Pflichten der OÖF NETZ aus diesem Übereinkommen gehen auf den Rechtsnachfolger über.
11. Die OÖF NETZ nimmt zur Kenntnis, dass die GEMEINDE auf Dauer dieses Übereinkommens weder selbst Gas erzeugen, noch vertreiben, noch einer anderen physischen oder juristischen Person die Errichtung eines Gasrohrnetzes oder anderen, für die Erzeugung und Verteilung von Gas notwendigen Anlagen auf den in Punkt 1a) genannten Grundstücken gestattet wird. Nicht darunter zu verstehen sind die Durchleitung von Gas anderer Versorgungsunternehmen bzw. bäuerliche Eigenversorgungsanlagen, wie insbesondere Biogasanlagen.

12. Sollten die Gemeinden gesetzlich ermächtigt oder verpflichtet werden, für die Führung von Gasleitungen auf öffentlichem Gut Gebrauchsabgaben einzuheben, sind die von der OÖF NETZ erbrachten Entgelte nach dem Vertragspunkt 1 lit bb und bc auf die von der OÖF NETZ zu entrichtenden Abgaben anzurechnen.

13. Dieses Übereinkommen wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.
    Die mit der Errichtung dieses Vertrages allenfalls verbundenen Kosten und Gebühren trägt die OÖF NETZ.
    Änderungen oder Ergänzungen dieses Übereinkommens bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

14. Für alle während des Bestehens sowie nach Ablauf dieses Übereinkommens sich allenfalls ergebenden Streitigkeiten vereinbaren hiermit die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Linz.

15. Der Gemeinderat hat diesem Übereinkommen in der Sitzung am _____ zugestimmt.
    Dieses Übereinkommen bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Altheim, am _____ Linz, am _____

FÜR DIE GEMEINDE: OÖ. Ferngas Netz GmbH

_____ _____

(Bürgermeister) Dr. Grünberger Dr. Stimmeder

Gemeindesiegel

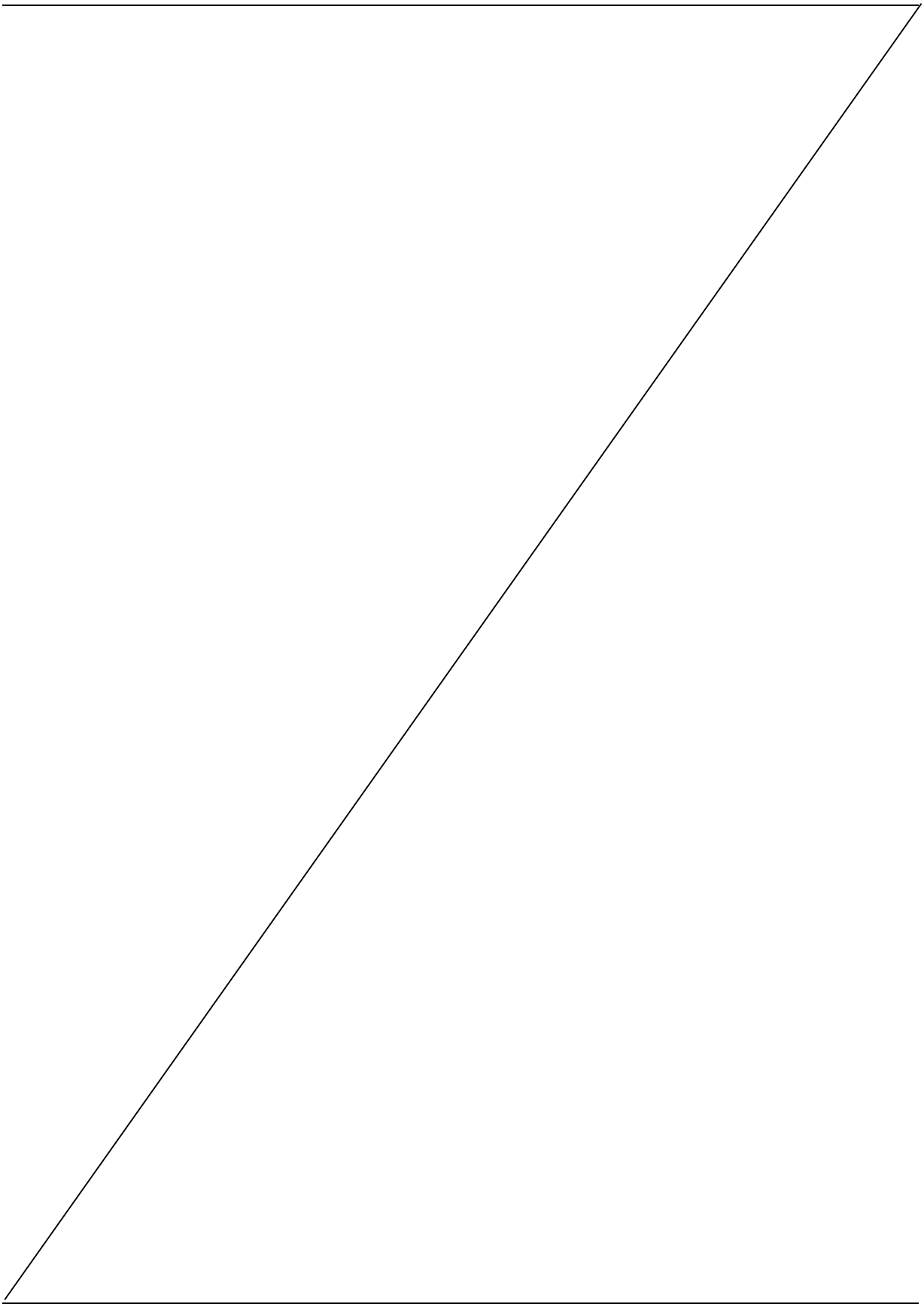

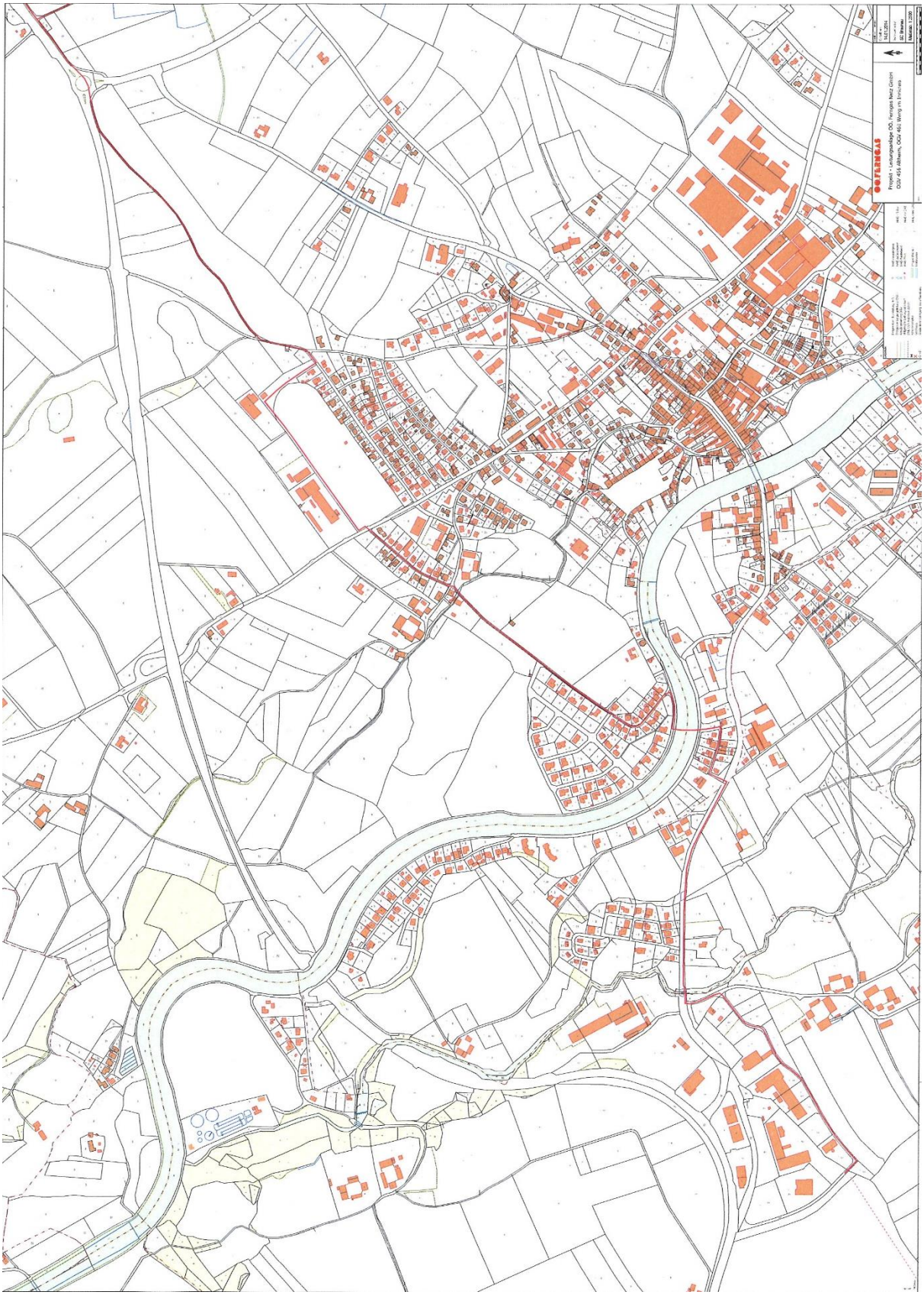

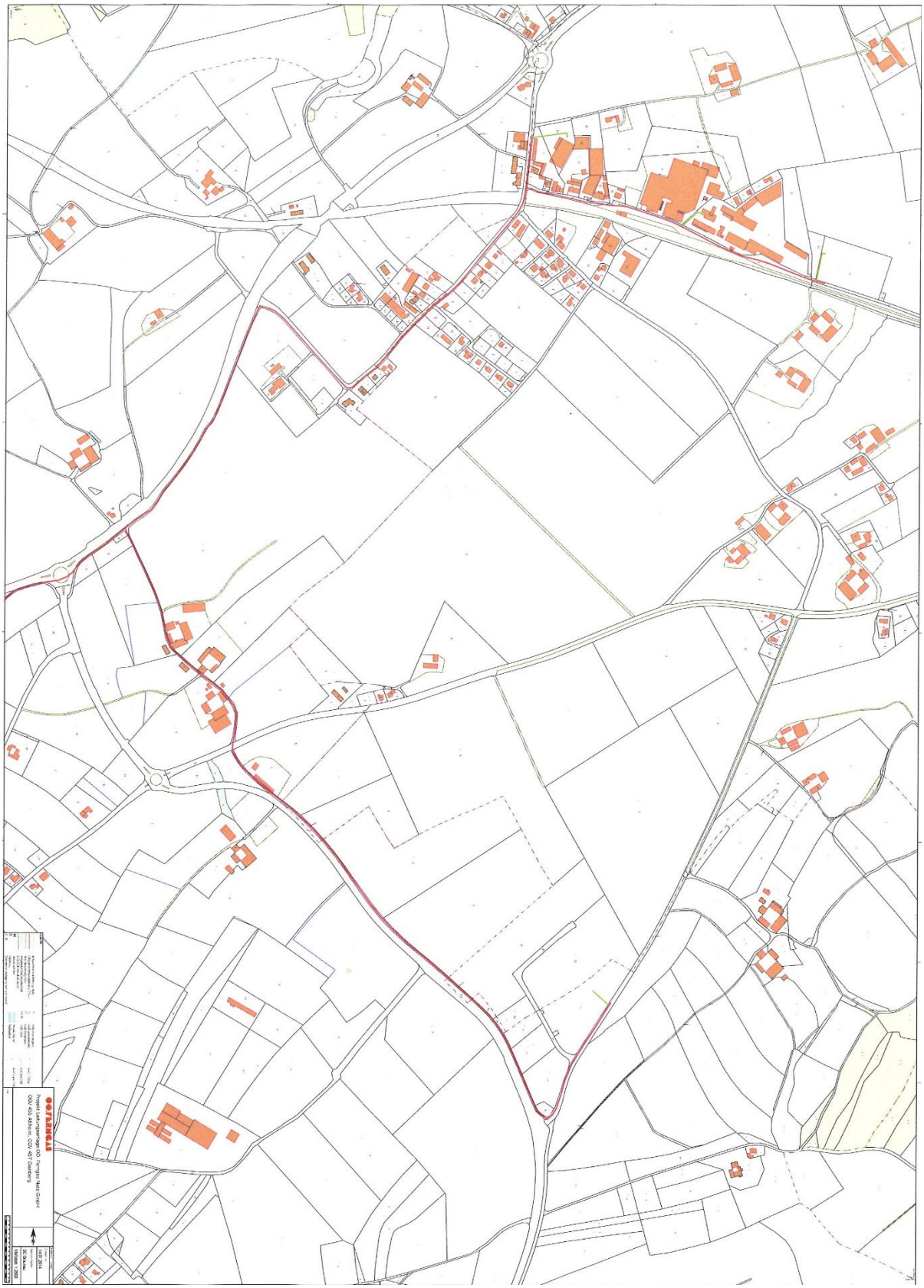

Der Vorsitzende berichtet in der Folge über die Genesis des Projekts und erläutert im Detail den Verlauf der Leitungen an Hand der vertragsintegralen Pläne.

Auf die Anfragen und Stellungnahmen der Gemeinderäte Huber, Mag. Wimmer und Johann Schlüsselbauer betreffend die Nutzung der Gasleitung als Renundanz im Falle des Ausfalls der Geothermie versichert der Vorsitzende, dass man darüber bereits im Gespräch mit der Oö. Ferngas ist, darüber hinaus aber auch noch andere Möglichkeit einer Ausfallheizung geprüft werden.

Es ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen. Der Vorsitzende lässt über den Antrag durch Handerheben abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag stattzugeben.

TOP 13 Allfälliges

a) Der Vorsitzende weist auf eine Reihe von demnächst stattfinden Veranstaltungen hin und lädt die Damen und Herren des Gemeinderats zur Teilnahme an diesen ein.

b) Der Vorsitzende berichtet von einem ersten stattgefundenen Gespräch mit DI Haider von Regioplan, dem neuen Raumplaner. Dieser wird nächste Woche am Dienstag, den 11.02.2014 ganztägig in Altheim sein. An diesem Tag ist auch vorgesehen, eine Begehung der Lucknergründe durchzuführen und ersucht er daher, dass die Fraktionen auch einen Vertreter(in) entsenden. Treffpunkt ist um 13.00 Uhr vor dem Rathaus.

c) Es hat auch ein Gespräch mit den Herren DI Pernsteiner und Architekt Lindinger von der ISG gegeben. Diese werden der Gemeinde bis Ende Februar doch noch eine Bebauungsstudie für altersgerechtes Wohnen am Gatterbauerareal vorlegen. Das schon öfter geäußerte Ansinnen der Gemeinde, der Familie Scheriau den ehemaligen Gemüsegarten abzukaufen, kommt nicht zustande. Man muss schauen, wie die Studie aussieht, auch bezüglich öffentlicher Parkplätze.
Die ebenfalls angesprochene künftige bauliche Verwendung des Alten Rathauses ist bei den Vertretern der ISG auf wenig Begeisterung gestoßen, da sich das von der Gemeinde angedachte Konzept nicht wirtschaftlich umsetzen lässt.
Die ISG wird auch eine Bebauungsstudie für das Grundstück an der Ing.-Stern-Straße im Laufe des Jahres erstellen.

d) Der Vorsitzende berichtet weiters von einem letzte Woche stattgefundenen weiteren Gespräch mit Dr. Füreder und DI Postl von der Energie AG. Die beiden Herren werden auch bei der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 6. März 2014, um 18.00 Uhr, anwesend sein. Er ersucht schon jetzt, sich diesen Termin vorzumerken.

e) Der Termin mit der Pfarre, Dienstag, 25.02.2014, um 18:00, das Kirchenumfeld betreffend, wurde den Fraktionen bereits mitgeteilt. Er hat wegen einer Erhöhung der Landesförderung für die Pfarreigenen Projekte mit dem Landeshauptmann Gespräche geführt und wurde seitens der Gemeinde für die Pfarre ein entsprechendes Ansuchen gestellt.

Im Zusammenhang mit der Gestaltung des Kommunikationsplatzes schlägt der Vorsitzende für Montag, den 17.02.2014, in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr, eine Besichtigung bereits ausgeführter Plätze vor.

f) Der Vorsitzende berichtet von einer Besprechung mit einer kleinen Gruppe der Gruppe auf:wind, letzte Woche, die sich über das Thema Ärzte und Fachärzte Gedanken gemacht hat. Es findet am 18.03.2014 eine Sitzung des Regionalen Wirtschaftsverbandes statt. Nachdem bei dieser Sitzung die meisten Bürgermeister aus der Region anwesend sein werden, wird er zum Gespräch über dieses Thema noch einladen. Vielleicht gelingt es, dass Altheim doch Fachärztestandort mit Verträgen werden kann.

g) Schließlich verweist der Vorsitzende auf die aufgelegten Unterlagen über die Stadtbücherei. Es gibt einen Folder, auf dem sehr gut beschrieben ist, was dort geleistet wird. Im Bereich Gesunde Gemeinde kommt es auch demnächst wieder zu Vorträgen. Dort arbeitet ein sehr engagiertes Team.

h) GR Johann Schlüsselbauer verweist auf die für Fußgänger überaus gefährliche Situation, die sich auf der Brücke über die Umfahrung West im Bereich Danglfing ergeben kann, wenn sich dort zwei Pkw begegnen. Es sind links und rechts Leitschienen angebracht und man hat als Fußgänger keine Möglichkeit, auszuweichen. Es wäre zwischen Leitschiene und Brückengeländer genügend Platz für einen Fußgängerübergang auf der Brücke, man muss nur die Zu- und Abgänge links und rechts schaffen, jetzt muss man über die Leitschiene steigen, damit man in diesem Bereich gehen kann. Er wundert sich, dass da noch nie etwas passiert ist.

   Der Vorsitzende nimmt die Wortmeldung Schlüsslbauers als Anregung mit und wird sich diesbezüglich mit dem Straßenmeister in Verbindung setzen. Bei der Planung hat es auch verschiedene Anregungen gegeben und man war damals strikt dagegen, die Fußgängerverkehre sozusagen an solche Brücken heranzuführen, aber das wird es natürlich vereinzelt geben.

i) GR Wetzlmayer-Spitzer ersucht um Anbringung eines Papierkorbs entlang des Grünsteigs, ev. im Bereich des Trafos.
   Der Vorsitzende sagt eine solche Aufstellung zu.

j) GR Wetzlmayer-Spitzer befürwortet einen Fachärztestandort in Altheim, unter anderem wegen der langen Wartezeiten bei den Augenärzten.

   Dazu berichtet der Vorsitzende, dass es bis jetzt immer geheißen hat, Altheim ist als Fachärztestandort nicht vorgesehen. Es gibt aber zwischenzeitlich einen neuen Obmann und eine neue Direktorin in der Gebietskrankenkasse. Vielleicht könnte man jetzt doch gemeinsam „die Türe aufbringen“.

   GR Schlüsslbauer berichtet zu den Wartezeiten bei Augenärzten. Akutfälle bekommen in der Regel sofort einen Termin und die meisten Termine bei Augenärzten sind an und für sich planbar, d.h. wenn eine alljährlich wiederkehrende Untersuchung ansteht, dann kann man sich ja rechtzeitig um diesen Termin umschauen. Die Augenärzte sagen, aus wirtschaftlichen Gründen brauchen sie diese Vorlaufzeit. Es gibt Wartezeiten zwischen 4 und 6 Monate und einzelne scheren dann noch aus, da geht es bis zu einem Jahr.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht, sodass der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr schließt.

.....	.....
Vorsitzender (gem. § 54 Abs 4 der Oö. GemO 1990)	Schriftführer gem. § 54 Abs 4 der Oö. GemO 1990)

Die Unterfertigung des Protokolles erfolgte am: 05.02.2014

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass diese Verhandlungsschrift nach Unterfertigung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer gem. § 54 Abs. 4 der Oö. GemO. 1990 an jede im Gemeinderat vertretene Fraktion mit dem Hinweis übersandt wurde, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.
Der Vorsitzende stellt weiters fest, dass die unterschriebene Verhandlungsschrift bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2014 zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die an der Sitzung am 04.02.2014 teilgenommen haben, aufgelegen ist.

Der Vorsitzende stellt fest, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2014 gegen die Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 04.02.2014

☐ keine Einwendungen erhoben wurden.

☐ Einwendungen erhoben wurden.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am .....

☐ keine Änderung der Verhandlungsschrift vom .....

☐ eine Änderung der Verhandlungsschrift vom ....., welche wie folgt lautet:

Mit der nachfolgenden Unterschrift des Vorsitzenden, sowie von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wird das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt.

.....
Vorsitzender:

.....	.....
GR-Mitglied gem. § 54 Abs 5 Oö.GemO 1990	GR-Mitglied gem. § 54 Abs 5 Oö.GemO 1990

.....
GR-Mitglied gem. § 54 Abs 5 Oö.GemO 1990